Die

Gewerbfreiheit

mit besonderer Rücksicht

auf

Oesterreich.

Ein Beitrag zur volkswirthschaftlichen Würdigung derselben.

Prag, 1859.
Kober & Markgraf.
(Früher J. L. Kober.)

Die

Gewerbfreiheit

mit besonderer Rücksicht

auf

Oesterreich.

Ein Beitrag zur volkswirthschaftlichen Würdigung derselben.

Prag, 1859.
Kober & Markgraf.
(Früher J. L. Kober.)

Vorwort.

Den Vortheil kann man Oesterreich nicht streitig machen, daß es einerseits die volkswirthschaftlichen Experimente, die andere Staaten oft mit vielem Aufwand von Kraft und Zeitzersplitterung unternommen hatten, bei seinem gegenwärtigen Aufschwunge gut verwenden und benützen kann, und andererseits, daß kaum in einem anderen mitteleuropäischen Staate vorläufig noch so viele todte Werthe, die auf Weckung und Belebung warten, vorhanden sind, als eben in Oesterreich.

Blicken wir auf die Monarchie hin, wie sie im Norden, Süden und Westen an die gebildetsten und bevölkertsten Staaten der Welt gränzt, an Staaten, deren Industrie, von freisinnigen und mit diesfälligen Erfahrungen mannigfacher Art ausgerüsteten Gesetzgebungen getragen, bereits Großartiges leistet. Beachten wir ferner den äußerst glücklichen, hochwichtigen Umstand, daß die Ostgrenze dieses Reiches weite Länder dem Verkehre öffnet, die bedeutende Massen von industriellen Produkten dermalen zu absorbiren bereits geeignet und zunächst und auf eine lange Zeit hin an die diesfällige Produktion Oesterreichs — dem bekanntlich auch der Seeverkehr offen steht — angewiesen sind. Wir können keinen Augenblick über die bedeutungsvolle Stellung und den hohen Beruf, den Oesterreich mitten unter den industriellen Staaten einnimmt, im Zweifel sein.

Zu einer potenzirten industriellen Produktion gleichsam gedrängt, wird und muß unser Staat, wenn er in diesem Drange großartig bestehen soll, jene gesetzlichen Normen plötzlich oder wenigstens allmälig adoptiren, die eine von jedem Zwang freie, ungehinderte Entfaltung des Gewerbes und der Industrie ermöglichen. Und thäte es auch Oesterreich nicht — um einen Beweis per absurdum zu führen — so würde es, eingekeilt wie es mitten unter den gewerbfreien Staaten ist, und bei der beinahe an das Fabelhafte gränzenden, mittelst der Dampfkraft bewirkten Annäherung selbst entfernter Reiche, von der Einfuhr der billigen weil freien fremdländischen Produktion erdrückt werden, das Bollwerk des Zunftzwanges würde einen Stein nach dem anderen aus seinem Gefüge von selbst verlieren, und die Ruinen würden dann deutlicher sprechen, als es der beredteste Mund dermalen vermag.

Doch weit davon, daß die Regierung Oesterreichs auf so sprechende Beweise erst warten wollte, hat sie vielmehr die Initiative in Betreff eines Gewerbgesetzes, das die Freiheit der gewerblichen Arbeit in höchst liberaler Weise anzustreben sich vorgesetzt hat, selbst ergriffen, und wird uns in der hohen Würdigung der vorhandenen Verhältnisse und mit Hinblick auf die Nachbarstaaten, die hierin bereits wichtige Erfahrungen gesammelt und benützt haben, mit Hinblick auf das älteste, seit jeher freie Gewerbe — den Ackerbau — sowie auf die hierländischen zunftfreien Fabriksbetriebe, vielleicht bald mit dem nöthigen Grad der gewerblichen Freiheit erfreuen, der eben so die Industrie Oesterreichs zu steigern, als die Steuerkraft des Staates zu heben im Stande wäre. In Verbindung mit der oben angedeuteten geographischen Lage der Monarchie wird dieses Gesetz gewiß ein epochemachendes Ereigniß für ganz Oesterreich sein. Die Industrie eines mächtigen Staates wird dann ihr entfesseltes Haupt erheben und sich zum edlen Wettstreit mit den Nachbarstaaten anschicken, und indem sie sich durch die Befruchtung des Ostens selbst kräftiger, wird sie zugleich zur lohnenden Verarbeitung jener todten Werthe mächtig schreiten können, die zumeist in jenen österreichischen Ländern, wo dermalen ein großartiger Eisenbahnbau und das angrenzende Meer die industrielle Entwickelung hervorlocken und kräftig unterstützen werden, auf ihre Flüßigmachung und Belebung warten. Es fehlt nur an entsprechendem Capital und einer allseitigen gewerblichen Anregung, die besonders durch den Umstand herbeigeführt wird, daß die Gewerke von dem Zunftzwange befreit ein regeres, intensiveres Leben entwickeln und an die Herbeischaffung der nöthigen Capitalien selbst zu sinnen veranlaßt sein werden.

Bei dieser bevorstehenden Umstaltung der gewerblichen Verhältnisse in Oesterreich werden die Erfahrungen, die man diesfalls in anderen Ländern bereits gemacht, die Versuche, die man daselbst angestellt, wie schon bemerkt worden, nicht ohne Beachtung bleiben; darin besteht eben gewissermaßen die Entschädigung dafür, daß Oesterreich später als andere zunftfreie Länder zu der Gewerbfreiheit gelangt, daß es eben diese Versuche und Erfahrungen nicht von Neuem durchzumachen braucht. Wir legen hier — schon in der Vorrede — darauf den Ton, daß die bloße Entfernung des Zunftzwanges (die absolut negative Gewerbfreiheit), wie sie ursprünglich in allen gewerbfreien Staaten, namentlich auch in Preußen (1810), eingeführt worden, den vernünftigen Anforderungen einer geordneten Volkswirthschaft durchaus nicht entsprechen kann und auch — wie es eben die preußischen Gewerbs-„Genossenschaften“ und die dortigen umfassenden, seit Decennien immer von Neuem erscheinenden, Gewerbsgesetze am Besten beweisen, — nicht entspricht.

Organisirte Freiheit der Arbeit scheint uns die Zauberformel zu sein zur Verbannung jener bösen Geister, die sich in das

Gefolge der Gewerbfreiheit eines einseitig stark entwickelten Industrialismus häufig einzustellen pflegen: des grellen Gegensatzes zwischen Reichthum und Armuth, des Pauperismus, Communismus, der moralischen Verkommenheit und wie sonst die Auswüchse einer gesunden Volkswirthschaft heißen mögen. Armuth, Elend ist fürwahr das größte Unglück, Wohlstand, das Auskommen Aller das größte Glück für den Staat. Wie nun das wirthschaftliche Bestreben eines Volkes zu leiten, die Produktion der nöthigen wirthschaftlichen Werthe anzulegen wäre, damit möglichst Alle, wenigstens wenn sie wollen, ihr Auskommen finden, ist eine Achtung gebietende Frage. Ob nun die Lösung dieser „großen socialen Frage" in Folge der allseitig zum Durchbruch kommenden Gewerbfreiheit etwas näher rücken und durch „vereinte Kräfte" der Betheiligten selbst — wie am Schluße dieser Schrift theilweise angedeutet wird — wenigstens eingeleitet, vielleicht allmälig doch herbeigeführt werden könne, oder ob sie durch den Staat selbst normirt, von Oben erfolgen solle oder könne, wagen wir hier nicht zu entscheiden; gewiß ist, daß unter der Voraussetzung eines moralisch guten Willens und des nöthigen gewerblichen Unterrichtes **Organisirung innerhalb der Gewerbfreiheit** die formelle, **Capital und Credit** in der entsprechenden Vertheilung die materielle Bedingung hiezu ist.

Gleich wie die Zunftverfassungen im Mittelalter diejenigen Formen dargeboten haben, in denen sich die damalige arbeitende Gesellschaft überhaupt zu bewegen vermocht hatte, ebenso erheischt das Interesse der arbeitenden Bevölkerung in der Gegenwart, der Handwerker und der Gewerbtreibenden, gewisse gesellschaftliche Formen, die sie zu heben, in ihrem Auskommen zu erhalten im Stande wären, und in denen sie sich bequem und vortheilhaft bewegen könnte. Die alte Zunftverfassung ist für die gegenwärtige Gewerbsgesellschaft ein Metallkleid, in dem sie sich nicht bewegen, um so weniger entfalten kann. Andere Zeiten, andere Formen. Wir brauchen in und durch die Freiheit entstandene Gewerbsnormen und Formen, wir brauchen, was in dieser Schrift eine besondere Betonung findet, einen tüchtigen gewerblichen Unterricht. Die Gewerbsgenossenschaften innerhalb der Gewerbfreiheit haben sonach eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart, den Unterricht und die Organisirung der gewerblichen, freien Arbeit mittelbar zu übernehmen.

So wichtig aber die Lösung dieser gesellschaftlichen Probleme und die Orientirung mitten unter denselben für jeden denkenden Menschen, insbesondere für den Gewerbsmann gewiß ist, so sehr müssen wir uns verwundern, daß gerade in Oesterreich mit Ausnahme der betreffenden Zeitschriften, die sich allerdings blos auf die Schlagworte und die kurzen Resultate anderweitigen langen Nachdenkens einzulassen vermögen, sehr wenige oder gar keine Schriften erscheinen, welche die Gewerbfreiheit eingehender und wissenschaftlich behandeln würden, da doch

in anderen Ländern diesfalls eine umfassende Literatur sich allmälig herausgebildet hatte. Freilich können wir auch diese theilweise benützen.

Um nun den denkenden Gewerbsmann auf die Gewerbfreiheit Oesterreichs vorzubereiten und um zu der diesfälligen Orientirung anzuregen, selbst Einiges beizutragen, ist der Zweck vorliegender anspruchslosen Schrift.

Prag, 1859.

Der Verfasser.

Die geschichtliche Bedeutung der Zünfte. *)

Die Geschichte der Zünfte beginnt mit der Städtegründung. Damals galt es, gegen das Faustrecht, die Räubereien der Ritter und die damalige allgemein herrschende Unsittlichkeit eine Fronte zu bilden, und zugleich geordnete landesfürstliche Gewalten zu begründen und zu beschützen. **) Dies waren die veranlassenden Ursachen der Entstehung der Zünfte, die Theilung und Erlernung der gewerblichen Arbeit, hierauf die ehrenwerthe, schon im Triebe des Menschen gelegene Neigung zur Association, und somit auch die hieraus entspringende gesellschaftliche Achtung und Würde ihre ursprünglichen Zwecke.

In ihrem Wesen haben sich die Handwerksinnungen nach den altrömischen Genossenschaften ***) ursprünglich gebildet. Die älteste historische Nachricht von einer Innung stammt aus der Mitte des XII. Jahrhundertes, wo Heinrich, der Löwe, die Innung der Krämer und Tuchscherer bestätigte. Doch waren im XIV. und XV. Jahrhunderte viele Handwerke noch unzünftig, woraus zu entnehmen ist, daß die Zünfte nicht plötzlich, sondern allmälig im Verlaufe der Jahrhunderte sich gebildet, verbreitet haben und zu jener culturhistori-

---

*) Diese Abhandlung und theilweise auch die später folgende „Ueber das Princip der Sicherung der Arbeit" sind in der Sitzung der philosophischen Section der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften am 25. Jänner 1858 gelesen worden.

**) In Frankreich sind die Zünfte später und in etwas anderer Weise entstanden. Hier stellte man ursprünglich gleich den Grundsatz auf, das Recht zu arbeiten sei königlich, im Gegensatz von den Frohndiensten. Die Könige verkauften daher die Erlaubniß Gewerbe zu betreiben, wobei sei sich häufig verpflichteten, neue Concessionen für ein bestimmtes Gewerbe weiter nicht zu ertheilen, oder dieselben auf eine bestimmte Zahl zu beschränken. Sieh' Leuchs „Gewerb- und Handelsfreiheit" Nürnberg 1848, woraus auch die positiven Daten dieser Zusammenstellung größentheils entlehnt worden sind.

***) Heinecius de colleg. et corp. opificum cap. I.

schen Bedeutung und jener politischen Macht, die sie in der That neben ihrem gewerblichen Berufe inne hatten, gelangt sind.

Wir müssen hier etwas ausholen. Die Geschichte der Menschheit zeigt, daß wo immer große, glückliche Eroberer — und dies waren ursprünglich wol alle Machthaber — aufgetreten waren, von der Freiheit der Individuen in der Regel keine Rede war. Da gab es nur einzelne Herren und zahllose Knechte, die ersteren kannten kein Gesetz, und die letzteren hatten kein Recht. Ein abschreckendes Beispiel, ein Bild im Großen, wohin die despotische Herrschaft solcher Einzelnen über ungeheuere Schaaren von freiheitslosen Knechten führt, bietet uns die trostlose Lage, in der sich Asien seit Jahrtausenden im Allgemeinen und in dem gegenwärtigen Conflikt mit Europa insbesondere befindet. — Die barbarischen Völker des Nordens, die in ihrer Verfassung mehr noch einer nomadischen Ursprünglichkeit angehörten, haben bekanntlich das römische Weltreich zerstört. Nachdem nun glückliche Krieger sich zu Herren über weite, fruchtbare und verhältnißmäßig sehr bevölkerte Ländereien aufgeworfen hatten, da wären nach dem natürlichen Gang der Dinge aus diesen glücklichen Eroberern nur zu bald asiatische Despoten, und aus den Massen der damaligen europäischen Knechte asiatische Sclaven sicher geworden, und Europa würde höchst wahrscheinlich jetzt noch ein trostloseres, schrecklicheres Bild als selbst Asien in seiner socialen Zerklüftung darbieten, hätte nicht ein leises Freiheitsathmen diese ungegliederten freiheitslosen Massen angeweht, ein Athmen, das bald zu einer nie geahnter Macht wurde, die sich kühn zwischen die Herrscher und die Beherrschten hinstellte, von einer Gleichheit aller Menschen, von Menschenwerth, Freiheit, Gericht und Erbarmen sprach, hätte diese Macht das Gewissen der Machthaber nicht erschüttert, das Bewußtsein der Beherrschten durch das erregte Gefühl ihrer persönlichen Würde mit Hinblick auf den Vater aller Menschen im Himmel nicht gesteigert, und sowie sie das höchste Gesetz verkündete, nicht auch implicite das höchste Maß der Freiheit in Aussicht gestellt. Wir meinen die christliche Religion. Doch ihre Verkünder waren eben Menschen nur, und als solche der inneren Herrschaft ihrer eigenen Neigungen und Begierden mehr oder weniger unterworfen. Und so wäre es bald geschehn, daß sie von der äußeren Macht jener großartigen Ideen, deren Verbreiter sie waren, selbst gleichsam davongetragen, anstatt die Vermittler zwischen den Herrschern und den Beherrschten zu sein, allmälig die Herren der beiden geworden wären, aus der welt-

lichen Despotie wäre eine schrankenlose Priesterherrschaft wahrscheinlich geworden, und der europäischen Gesellschaft hätte beinahe eine noch schlimmere Gefahr gedroht, da vor den neuen Machthabern Körper und Geist zugleich sich vielleicht hätten gebeugt haben müssen. Daß nun auch dieses nicht geschehen ist, davon lag der Grund in dem allein massenhaft und großartig in seinem Berufe und seiner Wirkung dastehenden relativ gebildeten Mittelstand, der ebenso empfänglich für die rein menschlichen, veredelnden Lehren des Christenthums und die theilweise übernommene Cultur des klassischen Alterthums, als maßgebend für die von oben sich gestaltenden civilisirten Staatengebilde, zu einer Zeit, wo es noch keine stehende Heere gab, insbesonder in seiner organischen Gliederung und Innung ein Hort der landesfürstlichen Gewalten und Vermittler und Träger der christlich-europäischen Cultur, der modernen Civilisation wurde. Daß nun die Zünfte und Gilden in ihren damals bewaffneten Gliedern und Gruppen einen bedeutenden Bestandtheil oder vielmehr gerade den Kern, die ersten organischen Elemente dieses die europäische Cultur rettenden Mittelstandes bildeten, wer wird dies wol läugnen wollen? —

Dies war nun die hohe culturhistorische und politische Mission der Zünfte und Innungen, die aber, wie es unter den damaligen Verhältnissen eben möglich war, bereits vollbracht ward, als die landesfürstlichen Gewalten hinlänglich in sich selbst gesichert und aufgeklärt, die Massen entsprechend veredelt und die stehende Heere in Europa entstanden waren. Diese hochwichtige Mission des mittelalterlichen Innungswesens ist auch der Grund, warum dieses mit der einmal erlangten, gleichsam accelerirten Kraft sich weiter, ja bis in unser Jahrhundert herüber tragen konnte, nachdem doch jener bedeutungsvolle Ruf, der es ursprünglich in Bewegung gesetzt, bereits längst verklungen war, und die Verhältnisse, die es getrieben haben, nicht mehr vorhanden waren. Und so haben wir jetzt noch das zwar nicht erhebliche aber jedenfalls merkwürdige Schauspiel, daß verottete Zustände, die längst schon ihren Beruf erfüllt, ihre Aufgabe gelöst, ihre Segnungen ausgeschüttet hatten, vor unseren Augen verwesen und schon verwest wären, hätten sie nicht gleich im Ursprunge einen so kräftigen Lebenskeim aufgenommen. Es ist dies ein Schauspiel des langsamen Sterbens und des neuen, kräftigen, die Leiche bereits überwuchernden Lebens, jene heißt das Zunftwesen, dieses die freie Arbeit, die Volkswirthschaft.

So hätten wir die historische Bedeutung der Zünfte in großen Umrissen gezeichnet. Indeß dürfte es nicht ganz unwichtig sein, auf die ursprünglichen Zwecke derselben etwas genauer einzugehen, ihre Vorzüge und Mängel etwas näher zu betrachten und schließlich ihren Verfall mit einigen Worten vorläufig zu motiviren.

Vor Allem war es die Theilung und Organisirung der gewerblichen Beschäftigungen, die ein ursprünglicher Zweck und zugleich ein Verdienst der Zünfte war. Der Begriff der Arbeit ist für die menschliche Bildungsfähigkeit in der That so hochwichtig, daß schon dieser Umstand jene Gewerke adelt, welche dieselbe und ihre organische Vertheilung zu ihrem unmittelbaren Berufe gewählt haben. Und es erscheint uns diese Wichtigkeit um so größer, wenn wir bedenken, daß dies hauptsächlich in einer Zeit geschah, wo es noch an entsprechenden Arbeitern, insbesondere Handwerkern überall sehr gemangelt hatte, und wo es galt, namentlich geschickte Handwerker für die neu entstehenden Städte zu gewinnen, sie zu leiten, aufzumuntern und für die Zwecke des Gemeindwesens, und eine ehrenhafte Stellung in einer geschlossenen Gesellschaft zu begeistern; denn nur ungern trennte sich der Leibeigene von der Scholle. Wenn wir aber auch berücksichtigen, daß die Zünfte den ankommenden Mitgliedern nicht blos die Arbeit in ihrer gewerblichen Abtheilung geboten, sondern dieselben auch in den speziellen Kunstgriffen, also fachlich unterrichtet, sonst noch für ihre christliche und anderweitige Bildung gesorgt und mittelst der gewißermaßen durch die ganze Zunft überwachten Beschäftigung die Jugend vor Lastern und Ausschweifungen geschützt haben, so begreifen wir wohl, wie sehr und innig dieser spezielle Zweck in jener oben ausführlich gerühmten Mission der Zünfte, nämlich in der Bildung des Mittelstandes aufgeht. Gleichwohl ist jene Vertheilung und Organisirung der Arbeit allmälig in der zünftigen Hand bis zur Kümmel- und Haarspalterei fortgesponnen und die Veranlassung zu vielen Streitigkeiten und Processen, insbesondere aber zu umfangreichen volkswirthschaftlichen Verlusten geworden. *). Man hat da eine „Theilung der Arbeit" gefördert, die jene Adam

*) Man denke z. B. an die zünftigen Unterschiede zwischen den Haar- und Bartscherern. In Schmalkalden durfte im vorigen Jahrhunderte der Messerschmied keine Klinge, der Klingenschmied kein Messer, der gewöhnliche Schloßer keine Vorhängschlösser ꝛc. arbeiten. Die Folge davon war, daß Schmalkaldens herrliche Eisenerze zu einer Zeit herabkamen, wo gerade in Europa die größte Noth um Eisen war.

Smith'sche Arbeitstheilung, wo ein Arbeiter dem Andern in die Hände arbeitet, wo beispielweise ein Wagen nicht von drei oder vier verschiedenen Handwerkern, sondern nur von Einem Unternehmer in allen Theilen zugleich vollendet wird, und worin die moderne Industrie so zu sagen wurzelt, ganz unmöglich machte, in diesem Sinne haben die Zünfte einander nicht in sondern aus den Händen gearbeitet. Und was den fachlichen Unterricht und die humane Bildung anbelangt, so waren sie so beschaffen, daß sie für die damalige Zeit allerdings sehr wichtig und ersprießlich waren; wir wollen hier aber vorläufig die Frage unberührt lassen, ob man diese Zwecke der Bildung namentlich bei den gegenwärtigen so sehr fortgeschrittenen socialen Verhältnissen auf eine andere Weise als durch die Zünfte nicht besser noch erreichen könnte.

Sodann war die damalige Unsicherheit des Lebens und aller Verhältnisse eine zweite veranlaßende Ursache der Entstehung der Zünfte und die Sicherung gegen dieselbe gleichfalls ihr Zweck. Zu diesem Behufe war jedes Mitglied der Zunft bewaffnet, und es liegt nahe zu vermuthen, daß eine bewaffnete Körperschaft mit einem Anführer, dem Zunftvorsteher, an der Spitze in jener rohen Zeit, wo noch kein geordnetes Recht bestand, „wo der Räuber oft auch der Richter" war, allerdings den Anforderungen der Einzelnen Ansehen und Recht zu verschaffen, und daß sie nicht blos das Handwerk, sondern auch überhaupt den Handel und Wandel zu unterstützen, ja selbst der landesfürstlichen Gewalt ersprießliche Dienste zu leisten im Stande war. — Eben so gehört zu den ursprünglichen Zwecken der Zünfte ein ehrenwerthes, sittliches Verhalten gegenüber der damaligen Zügellosigkeit und öffentlichen Unsittlichkeit. Hier gilt als Grundsatz: „das Handwerk soll so rein sein, als hätten es die Tauben zusammengetragen." Doch ging man in der Auslegung dieses Grundsatzes in Regel zu weit. Uneheliche und kurz nach der Hochzeit geborne Kinder, ferner die Kinder der Gerichtsdiener, Stadt- und Frohnknechte, Nachtwächter, Bettelvogte, Gassenkehrer, Schäfer, Wald- und Feldhüter, insbesondere der Wasenmeister und alle Personen weiblichen Geschlechtes waren von der Aufnahme in eine Zunft ausgeschlossen. Häufig wurde die Aufnahme an harte und erniedrigende Bedingungen geknüpft *), gleichsam zum

*) Die Hansa unterwarf beispielweise die aufzunehmenden Lehrlinge dem sogenannten Wasser- und Rauchspiel. Bei dem ersten wurden sie ins Meer geworfen, dreimal unter dem Schiffe durchgezogen und zwischen jedem Durchzieh-

Zeichen der Demuth und der christlichen Ergebung, deren die Lehrling unter der patriarchalischen Leitung ihrer Lehrherren mitunter so sehr nöthig hatten. Im Ganzen kann man doch sagen, daß die streng sittliche Erziehung in der zünftigen Verfassung, die bei der Lehrjugend durch die ganze Zunft controllirt wurde, mitten unter der damaligen Verwilderung selbst für die Meister, als die Erziehenden, etwas ganz Vortreffliches war. — Und daß die Zünfte in dieser Beziehung nicht blos technisches und speziell christliches, sondern zuweilen auch das künstlerische Wissen und Können wohl beachtet und gewürdigt haben, zeigt am besten der Umstand, daß ein ganzes Zeitalter der schönen Nationalliteratur nach ihnen benannt wird, das Zeitalter der Meistersänger mit ihrem Großmeister Hans Sachs an der Spitze.

Indeß dürfen nebst den bereits berührten noch einige andere Gebräuche und Unarten der ursprünglichen Zünfte nicht übersehen werden, die indem sie die wohlthätige Wirkung derselben im Ganzen zwar nicht wesentlich beirren, doch der gehörigen Würdigung wegen hier nebenbei angeführt werden können. Hieher gehören die vielen Trink- und Saufgelage, insbesondere bei den sogenannten Meisterstücken, wobei man übrigens in einer höchst unpraktischen und verhältnißmäßig verschwenderischen Weise verfuhr. Ferner wurde die Zahl der zu haltenden Gehilfen oder Lehrlinge zum Nachtheil der Gesammtproduktion gleich ursprünglich beschränkt, in der guten Meinung, um gehörig lehren und lernen zu können; bei vielen Gewerken konnte man nur dann Meister werden, wenn man eine Wittwe oder Meisterstochter aus den Gewerbe heiratete, wenigstens hatten die vorhandenen Gewerbstöchter, wenn es sich um die Aufnahme in die Zunft handelte, vor allen Andern den entscheidenden Vorzug; die haarkleinen Unterschiede der verschiedenen Zünfte, sowie die vielen Privilegien, womit diese seit jeher ausgerüstet waren, gaben häufige Veranlassungen zu Streitigkeiten, so wurde die Proceßsucht bei den Einzelnen erklecklich genährt, der vielen mitunter blutigen Rauferien nicht zu gedenken.*) Ebenso gehört hieher der

---

mit Ruthen blutig gestrichen. Bei dem zweiten hing man sie eine halbe Stunde an eine Feuermauer (Teufelsküche) auf, und machte unter ihnen einen Rauch mit Haaren, Mist und Fischgräten. Dies geschah am Fronleichnamstag mit großer Feierlichkeit unter Trommeln und Pfeifen, damit die Anwesenden das Klagen und Winseln der Armen nicht hörten. Sieh' andere Bespiele bei Leuchs S. 104.

*) Sieh' des Rathsherrn Heinrich Salomons zu Bremen Schreibkalender. Handl. Ztg. 1819 S. 448.

schon ursprünglich vorkommende Zwang der Lehr- und Wanderjahre und der damit verbundenen moralischen Calamitäten; so auch der Umstand, daß bei geänderten Verhältnissen oder Neigungen der Uebergang von einem Gewerbe zum Andern beinahe unmöglich war. — Der Kastengeist der Zünfte hinderte endlich nach und nach das Weiterschreiten der bis zu einem gewissen Grade ausgebildeten Gewerbe, wodurch die allgemeine Wohlfahrt, das Aufblühen der Städte und Vermehrung der Bevölkerung beinahe in Gefahr und Stockung zu gerathen begann. Trotz aller dieser Mängel und Gebrechen müssen wir doch zu unsrer früher schon geäußerten Ansicht zurückkehren, daß die Zunftinstitution für die Zeit, in der sie entstanden, und deren gute und schlechte Kenntzeichen, wie wir eben beiläufig sahen, sie so entschieden an sich trägt, und vielleicht noch lange Zeit noch derselben bei dem damaligen Mangel an Handwerkern und bei dem überhandnehmenden Stadtwesen ganz vortreffliche Anstalt war und eine gesunde Basis, eine Fülle von Lebenskeimen in sich barg. Die Zünfte waren, um noch einmal zu recapituliren, ein Institut gegen die damalige Rohheit der Ritter und Wegelagerer, gegen die damalige öffentliche Unmoralität und Verwilderung, ein Hort der landesfürstlichen Gewalt, ein Institut für die Aneignung und Fortpflanzung der handwerklichen Arbeiten und ihrer Kunstgriffe, sie waren Träger der christlich-modernen Bildung für die Massen der Bevölkerung. Sie blieben dies solange, als die Verhältnisse, durch die sie ins Leben gerufen wurden, angehalten hatten, und nur solange, als sie sich von der rohen Selbstsucht selbst fern zu halten wußten.

Einige Jahrhunderte seit der ersten Nachricht von ihrem Auftauchen erhielten sich nämlich die Zünfte in ihrer gewißer Massen ursprünglichen Reinheit der Gesinnung. Aber schon unter Kaiser Sigmund wird der Innungen und Zünfte als einer Einrichtung erwähnt, „durch welche keiner mehr Gewerb und Handwerk treiben soll, als ihm gebührt, auch keiner dem andern in seiner Handthierung Eingriffe thun soll, damit jedermann für sich und die Seinen Nothdurft erwerben und sich ehrlich ernähren möge.“ Seit beiläufig dieser Zeit sage ich, sehen wir, daß, nachdem die Bedingungen, unter welchen die Zünfte entstanden und für die sie wirkten, bereits weggefallen, und andere durch ihre Vermittlung eben herbeigeführte Lebens- und Bildungsmotive eingetreten waren, und zugleich die Gewerke und ihre Arbeiter ungemein überhandgenommen hatten, sie sich der Selbstsucht und dem Streben

nach dem Monopol ihrer Arbeit ganz und gar ergeben. Und so, indem sie ihre Mitbürger von der zünftigen Betreibung ihrer einzelnen Gewerbe zu vertreiben und überdies in dem gewöhnten bequemen Schlendrian weiter zu schwimmen sich bemühten, nöthigten sie ihre Consumente die erzeugten Werthe so hoch zu bezahlen, damit sowol der Ausfall wegen der zurückgedrängten fleißigen Hände, die Verluste, die dem Allgemeinen in Folge ihres bequemen Schlendrians zugefügt wurden, ersetzt werden könnten, und überdies die Möglichkeit eines confortablen Lebens für sie erübrigt werden möchte. Aber so ein Gebahren muß vom Standpunkte der Volkswirthschaft, als Wissenschaft gänzlich verworfen werden. Denn die möglichst größte Quantität der geschaffenen Werthe und nur diese und die dadurch herbeigeführte Leichtigkeit ihrer Erwerbung und Häufigkeit ihrer Verwendung, ihre größtmögliche Circulation machen das Volk wohlhabend und glücklich. Diesem nationalen Reichthum arbeiten aber die Zünfte in mehrfacher Beziehung entgegen. Die Ausschließung und Beschränkung der nicht zünftigen Arbeiter vermindert die Quantität der Werthe, die hohen Monopolspreise erschweren die Nachfrage nach den durch die Zünfte bedingten Werthen; der bequeme weil gesicherte Schlendrian trägt eben nicht viel zur Vermehrung dieser Werthe bei, und es ist zuletzt der Gewinn eines solchen Produzenten nur der Gewinn eines Spielers, indem die Gesellschaft in potenzirter Weise verliert, was er individuell zu gewinnen vermeint, wir sagen vermeint, da ja der Verlust der Gesellschaft, also des Ganzen auch ihn als Theil desselben trifft; denn, da jeder gewerbliche Produzent in unendlich vielfältiger und mannigfaltiger Weise zugleich ein Consument ist, so treffen ihn auch die unendlich zahlreicheren, wenn auch einzeln geringen Verluste, die er als Glied einer Gesellschaft zu tragen hat, desto mehr, je schwächer er selber ist, und im Ganzen so stark, daß dadurch sein individueller Gewinn, den er als zufälliger Produzent genießt, bei Weitem überboten wird, d. h. bei dem Zunftwesen, wie es jetzt besteht, bleibt der Nationalreichthum, die allgemeine Wohlfahrt zurück, werden Kräfte gestört, und gehen verloren, was um so bedauernswerther in einem Staate ist, wo, wie beispielweise in Oesterreich, eine unermeßliche Masse von todten Werthen sich findet, die auf Belebung und Fließigmachung durch allseitig ungehemmte Kraftanwendung warten. — Endlich können alle wirklichen Vortheile, welche die alten Zunftordnungen bei geänderten äußeren Verhältnissen noch bieten können, von der Associationslehre bis zu dem Unterricht des Lehrlings herab, durch andere vielleicht noch

kräftigere Mittel auch bei der Gewerbfreiheit ausnehmend gut erzielt werden, was wir später ausführlich noch zu besprechen gedenken.

Dies Alles zusammengenommen war nun der Grund, warum Frankreich mit Beginn der Revolution schon im vorigen Jahrhunderte, nachdem bereits im Jahre 1614 (1672 in Deutschland) der Reichstag die Aufhebung derselben beantragt hatte, die Zünfte abgeschafft hatte. Ihm folgten viele Staaten nach. Und so haben nun ganz Amerika, alle blühende Städte Englands, ganz Schottland, Belgien und Holland, Rheinbaiern, Rheinhessen, Nassau, Preußen (seit 1810), Norwegen und Schweden, der größte Theil Italiens, viele Cantone der Schweiz, ganz Spanien (seit 1833) und neuestens ganz Dänemark (vom Dezember 1857), soeben Oldenburg die Gewerbfreiheit, und alle preisen dieselbe als ihre Wohlthäterin, als ihr unschätzbares Gut, das zur plötzlichen großartigen Entfaltung ihrer Industrie und ihrer nationalen Wohlhabenheit über Massen beigetragen hatte. In Oesterreich *) hat man die fabriksmäßigen Betriebe schon seit längerer Zeit von dem Zunftzwang befreit, und es ist sonach ein Trugschluß, durch den sich die gegenwärtigen zünftigen Gewerbtreibenden leiten lassen, wenn sie behaupten: In Folge der Gewerbfreiheit werden die kleinen Gewerbe durch die Großindustrie unterdrückt. Wenn dem so wäre, so würde es schon geschehen sein, da die Großindustrie in Oesterreich eben seit längerer Zeit keinem Zwange unterliegt. Die Regierung ist aber eben jetzt daran, das Gesammtvaterland mit einer unbedingten Gewerbfreiheit, wie wir hoffen, zu beglücken. Dazu ist jedoch vor Allem Orientirung und dann Vorbereitung nöthig.

*) Bemerkungswerth ist, daß die Gewerbfreiheit in Oesterreich nicht gerade ganz neu ist. In Wien waren bis zum Jahre 1340 Gastwirthschaft, Handel und Handwerke ganz frei; erst in diesem Jahre verordnete Herzog Albrecht der Lahme, daß kein Gastgeber zugleich Kaufmann sein und kein Handwerker handeln solle, stellte es aber jedem frei, das eine oder das andere Geschäft zu wählen. Im Jahre 1361 und abermal 1364 wurden neuerdings alle Zünfte in Wien von Herzog Rudolph dem IV. aufgehoben. Doch scheinen diese Verordnungen nicht mit Nachdruck durchgeführt worden zu sein. Im Jahre 1531 und 1546 verbot Karl V. in den Niederlanden allen Alleinhandel und alle Monopole, welche Kaufleute und Handwerker unter sich zum Schaden ihrer Mitbürger machen würden, und bedrohte die Richter, wenn sie hierin nachsichtig wären, mit einer Strafe von 40 Mark Gold, denn ein solcher Alleinhandel „gereiche dem Staate zum Nachtheil, brächte das gemeine Volk in großen Schaden und streite mit der christlichen Liebe des Nächsten, da er nur den Geiz einiger Wenigen befriedige und bei den geringsten Familien Dürftigkeit und Theuerung verursache." Leuch's Gewerb- und Handelsfreiheit S. 135.

Das Prinzip der Sicherung der Arbeit bei Gewerken.

Es sei uns erlaubt, im Beginne einer wichtigen Betrachtung die Annahme zu machen, daß das Ineinandergreifen eines Volkes, insbesondere in einem Staate, wenn wir diesen vorläufig als ein Verwaltungssystem *) auffassen, ein in der Spannung begriffenes Kräftenspiel darbiete, worin jeder Einzelne, der, wie er auch soll, wirksam ist, eben als eine Kraft aufgefaßt werden kann und muß. Dies zugegeben, finden wir eine Stütze der eröffneten Betrachtung, die nicht zu verschmähen ist, an der Mathematik.

Kräfte wirken auf einander. Sie stören, modifiziren, heben einander auf; sie können sich auch wechselweise verstärken und ihre Wirkung entsprechend vermehren. Beim Gegensatz wird die kleinere Kraft durch die größere aufgehoben: jedoch findet dann bei der letzteren ein Verlust einer ebenso großen eigenen Kraftmenge statt. Sind mehr als zwei in der entgegesetzten Wirkung verbundene Kräfte, so vertheilt sich die Summe des Gesammtverlustes auf alle und zwar im entgegengesetzten Verhältnisse ihrer Stärke; d. i. je schwächer eine Kraft ist, desto mehr muß sie an dem gemeinschaftlichen Verluste sich betheiligen, welcher durch den Gegensatz der in der Spannung begriffenen Kräfte entstanden ist, wobei die schwächsten Kräfte, namentlich wenn das Kräftenspiel umfassend ist, in der Regel ganz verloren gehen, und mitunter noch einen so bedeutenden Antheil von der übernommenen Last davontragen, daß sie sich auch dann, wenn der Gegensatz aufhört, nicht zusammenraffen können. Werden die zu einem System verbundenen Kräfte wechselseitig nicht gestört, d. h. wirken sie einander nicht entgegengesetzt, so verstärken sie einander mit ihrer ungeschwächten Kraft, und das Resultat ihrer Gesammtwirkung ist die Summe der einzelnen Wirkungen. Endlich: je mehr Kräfte, desto mehr Wirkung und umgekehrt. Dies sind die Sätze, die uns die Mathematik für unsere Betrachtung im voraus darbietet.

Die ethischen Kräfte, so nennen wir zum Unterschiede der physischen jene, die in dem freien Willen des Menschen ihren Ur-

*) Der Staat als eine ethische Gesellschaft kann ebensogut als Rechtsgesellschaft, Culturgesellschaft, als Lohn- und Verwaltungssystem und endlich als beseelte Gesellschaft aufgefaßt werden. Herbarts Allgemeine praktische Philosophie, Göttingen 1808.

sprung oder ihre Veranlassung haben, bieten, wie wir glauben, überdies eine Eigenthümlichkeit dar. Abgesehen von dem Gegensatz, so ist ihre ungestörte Gesammtwirkung, nicht wie bei den physischen Kräften, einer Summe, sondern einem Produkte der Einzelnwirkungen, ihre Resultate mehr einer geometrischen als arithmetischen Reihe zu vergleichen. Dieses beiläufige Axiom, auf das wir uns in der Folge bedeutend zu stützen gedenken, bedarf wol einer Erläuterung.

Die rohen Naturkräfte vermögen nichts weiter, als einander unter günstigen Umständen zu summiren, unter ungünstigen zu differiren. Hundert Zentner Zugkraft nach einer Richtung und dazu fünfzig Zentner Zugkraft in derselben Richtung gibt zusammen 150 Zentner Zugkraft; 100 Zentner Zugkraft in einer und 50 Zentner Zugkraft in der entgegengesetzten Richtung gibt im Ganzen nur 50 Zentner derselben Kraft, da in Folge des Gegensatzes von den 100 Zentnern 50 verloren gegangen sind. *) Anders ist es mit den ethischen Kräften. Diese bringen in Folge der mit ihnen in Verbindung stehenden menschlichen Einsicht und That Wirkungen hervor, die mehr als bloße Summen der Einzelkräfte sind, und wecken zugleich nie da gewesene Bedürfnisse, auf deren Befriedigung sie losgehen. Eine Fabrik, worin in Folge der systematischen Theilung der Arbeit Einer dem Andern in die Hände arbeitet, summirt nicht etwa die Thätigkeiten der Einzelnen, sie potenzirt sie in nie geahnter Weise. Ein Summiren der Kräfte wäre hier damals vorhanden, wenn jeder Einzelne beispielweise ganze Nadeln verfertigen würde, da sich aber die Arbeiter in die Arbeit planmäßig so theilen, daß jeder nur etwas Bestimmtes und immer dasselbe an der Nadel, und somit mit außerordentlicher Fertigkeit und durchdachter Sicherheit verfertigt, so vereinen sich ihre Kräfte zu einer ethischen Wirkung. **) Ein Wort z. B., als ethische Kraft betrachtet, einmal ausgesprochen, kann oft selbst nach Jahrhunderten die unglaublichsten Wirkungen bewerkstelligen, ganze Völker aufregen oder besänftigen; die oft ungeheueren Kräfte, die dabei in Spannung gerathen, waren seit jeher da, und doch hatte man ihr Dasein nie geahnt, noch ahnen können. Bevor Watt die Dampfmaschine erfunden hatte, waren jene Bedürfnisse, auf

*) Kräfte, die an einer Maschine wirksam sind, unterordnen sich bereits dem Willen und der Einsicht der Menschen, sie dienen ethischen Zwecken.

**) Sieh' Adam Smith's Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. 1. Bd. S. 8.

deren Befriedigung die Wirkung des Dampfes dermalen in so großartiger Weise losgeht, nicht bekannt. Niemand wußte weder von diesen Bedürfnissen noch von diesen Befriedigungen. *) Und so wirken selbst Naturkräfte, indem sie getreue Diener der menschlichen freien Thatkraft werden, ethisch, sie schöpfen ihre vielfach vermehrte Kraft aus tausend unbekannten Quellen, wecken neue Bedürfnisse, die sonst nie da gewesen wären, immer neue Wege zu ihrer Befriedigung suchend und findend, und so sich selbst in und durch sich erzeugend und erhaltend. **)

Was nun den Gegensatz, in welchen die ethischen Kräfte gerathen können, anbelangt, so ist er doppelter Art. Entweder sind es, nach Art der physischen Kräfte, die verschiedenen Richtungen, in welchen die entgegengesetzten Kräfte auf einander wirken, oder der Umstand, daß wo die eine Kraft wie immer wirkt, eine andere homogene Kraft unter Umständen nicht wirken kann. Man kann diese zweite Art des Gegensatzes die qualitative Ausschließbarkeit nennen. Demnach können Kräfte, die in dem Verwaltungssystem eines Staates wirksam sind, auf eine dreifache Weise gestört und beeinträchtigt werden: a durch den Verlust der einzelnen Kräfte im Allgemeinen, b. durch die entgegengesetzte Wirkung derselben, c. durch die Unmöglichkeit ihrer Qualitäten. Dabei kann nicht genug wiederholt werden, daß der Verlust, Störung oder Beeinträchtigung auch nur Einer Kraft in einem Systeme von wirkenden Kräften allen vorhandenen Kräften gemeinschaftlich gilt, d. h. der theilweise oder gänzliche Verlust auch einer einzigen in einem System wirkenden Kraft vertheilt sich, und zwar im umgekehrten Verhältnisse ihrer Stärke, auf alle übrigen mitwirkenden Kräfte, dies in Folge des erprobten Gesetzes der Kräftenwirkung im Allgemeinen. ***)

---

*) Man denke an den telegraphischen Apparat und die vielen neu entstandenen Bedürfnisse, die dadurch stündlich befriedigt werden, man denke überhaupt an die vielen Erfindungen der Jetztzeit und die dadurch erzeugten neuen Bedürfnisse und ihre Befriedigungen. Vergl. Rau Volkswirthschaftslehre S. 528.

**) Jedermann, der denken und arbeiten kann und will, kann und muß auch leben und seine Lebenszwecke desto besser erfüllen, je dichter die Gesellschaft ist, in der er sich befindet; nur Gedankenlosigkeit und Faulheit kann ihn verderben. Schon von diesem Standpunkt aus könnten wir eine neueuropäische Chimäre, nämlich die sogenannte Uebervölkerung bekämpfen, wären unsre Blicke nicht anderwärts gerichtet.

***) Demnach treffen Verlust und Gewinn auch Einer einzigen Kraft

Dies vorausgesetzt, sehen wir in dem großen Kräftenspiel eines Staates besonders Eine Gattung der gemeinschaftlich wirkenden Kräfte, die dem Gesagten ganz und gar sich unterordnet. Es sind dies die Gewerke, die, indem sie auf die Befriedigung einer bestimmten Gattung der Bedürfnisse losgehen, einer abgegrenzten Gesammtheit, einem Systeme der Kräfte angehören. Daß hier vor Allem ethische Kräfte wirklich vorhanden sind, ist klar; denn sie entspringen aus der freien Thatkraft des Menschen, indem sie die Befriedigung der unmittelbarsten und somit auch wichtigsten Lebensbedürfnisse zum Gegenstande haben. Sollen sie sofort in dem Staatsganzen die möglichst größte und wohlthätigste Wirkung hervorbringen, die einschlagenden Bedürfnisse mehren und die bequemsten Befriedigungen derselben herbeiführen, sollen sie in der oben angedeuteten Weise jene Fülle von Segnungen tragen, in und durch sich selbst sich erzeugend und erhaltend, so muß vor Allem ihre Zahl so groß, als nur immer möglich sein; denn jede Kraft, die unter den vorhandenen Verhältnissen nicht wirkt, und sonst hätte wirken können, ist der Wechselseitigkeit der gewerblichen Kräfte wegen ein Verlust, den das Ganze zu tragen hat. Ferner müssen die gewerblichen Kräfte eines Staates ungehindert, ungestört, frei von jedem Gegensatze wirken können, weil nur auf diese Weise Verluste vermieden werden können, die alle Gewerke, da sie auch für einander mittelbar und unmittelbar arbeiten, treffen würden, und weil sich — und dies ist einer der Hauptmomente unserer Betrachtung — nur in dem freien Kräftenspiel der Gewerbe jene natürlichen Grenzen oder Schranken für jeden einzelnen Gewerbsmann herausstellen, gleichsam herauswachsen, die er, ohne sich selbst zu schaden, oder die Rechtssphäre eines Anderen zu verletzen, nicht überschreiten darf, gleichsam nach Art der physischen Moleküle, die nur in der freien Bewegung Krystallgestalten zu bilden im Stande sind. —

Hier wäre der Ausgangspunkt zu einer positiven Deduktion der Nothwendigkeit der Gewerbfreiheit. Nachdem aber die bereits vorgetragenen an mathematische Gewißheit gelehnten Wahrheiten so be-

---

(um so mehr, wenn deren viele sind) der Wechselseitigkeit wegen das ganze Kräftenspiel eines Staates, einer Nation, und es sind besonders die Verluste diesfalls tief zu beklagen, da sie sich in so einem ungünstigen Verhältnisse auf das Ganze vertheilen. Dies ist wol der wichtigste volkswirthschaftliche Satz, der unter mannigfaltigen Gestalten und Färbungen immer wiederkehrend, die Gegenwart bewegt.

schaffen sind, daß jeder geweckte Kopf dieselben leicht auf die gewerblichen Zustände ins Einzelne übertragen und ihre Haltbarkeit selbst beurtheilen und würdigen kann, andererseits die in manchen Staaten, wie auch bei uns in Oesterreich, noch vorhandenen zünftigen Einrichtungen der Gewerke diesfalls die schärfste Beachtung verdienen, so wollen wir anstatt der ausschließlich positiven, vorläufig eine mehr negative Beweisführung für die Gewerbfreiheit betreten, indem wir die Unhaltbarkeit der Zünfte, auf den bereits angedeuteten Prinzipien fußend, nachzuweisen und die Wichtigkeit der Gewerbfreiheit zu würdigen uns bemühen, und sofort von der bis jetzt etwas trockenen Betrachtungsweise abbrechen wollen.

Auch in dem seit Jahrhunderten bestehenden handwerklichen Innungswesen sind, in unserem Sinne, ethische Kräfte wirksam. Aber gleich beim ersten Anblick überzeugen wir uns, daß hier nicht freie, sondern gebundene, weil geschlossene oder vielmehr den allgemeinen Drang nach Arbeit und Erwerb ausschließende, und privilegirte Kräfte vorliegen. Demnach läßt sich sogleich die Thatsache constatiren, daß durch die Zunftverfassung vor Allem Kräfte verloren gehen. Ueberdies sind hier die oben angedeuteten Gegensätze, in welche ethische Kräfte überhaupt gerathen können, im höchsten Grade wirksam; denn a. arbeiten die Zünfte, wie wir schon früher zu bemerken Gelegenheit hatten, einander nicht in die Hände, sondern aus den Händen in entgegengesetzten Richtungen wirkend, b. die qualitative Ausschließbarkeit greift hier zum größten Nachtheil der Gewerbe Platz, denn da durch untaugliche oder bequeme (weil gesicherte) Kräfte die tauglichen und rührigen in der Regel verdrängt werden, so bleibt der gewerkliche Fortschritt gänzlich zurück. Die Steuerlast eines Staates, die bekanntlich in allen ihren Neben- und Unterordnungen von dem Ganzen als solchem getragen wird, muß die zünftigen Genossen um so mehr treffen, als ihre Zahl eine beschränkte ist, und andererseits der Staat dennoch ein bestimmtes Quantum zur Deckung seiner Bedürfnisse erheischt, ohne doch durch reichlichere Einnahmsquellen zu außerordentlichen Anstrengungen, zur Hebung des Handels und der Gewerbe insbesondere veranlaßt werden zu können. Und alle diese Nachtheile und Verluste müssen die zünftigen Gewerbe, ohne es zu ahnen, wie schon mathematisch nachgewiesen wurde, selbst tragen, und zwar im verkehrten Verhältnisse ihrer eigenen Stärke, wodurch gerade die schwächsten, erst auftauchenden Kräfte, die am meisten Schonung und Aufmun-

terung bedürfen, in abschreckender Weise gelähmt und gebrochen werden, und so einen regen Unternehmungsgeist zum größten Schaden des Nationalreichthums gar nicht aufkommen lassen. Damit hätten wir für den, der tiefer als Andere sieht, genug gesagt. Da es sich uns aber darum handelt, auch den minder durchgebildeten Leser zu interessiren, so wollen wir auf die diesfälligen Zwecke der jetzigen Zünfte etwas näher und zwar in mehr populärer Weise eingehen. Alle Vertheidiger*) der dermaligen Zunftordnung kommen überein, daß die Sicherung der gewerblichen Arbeit ihr erstes Prinzip sei.

---

*) Ein warmer Vertheidiger der alten Zunftordnung ist unter Anderen Dr. August Petersen in seiner Schrift „Beantwortung der jetzt wichtigen Frage, ob und wie dem Landbaue, den technischen Gewerben und dem Handel mehrere Freiheiten zu geben &c." Göttingen 1831. Derselbe führt die Zwecke der gegenwärtigen Zünfte auf folgende Punkte zurück: a. Die Vortheile, bestimmte Arbeiten nur einer bestimmten Anzahl von Menschen zuzuwenden und zu erhalten und so das Eindringen Anderer in den Kreis dieser Verbundenen zu erschweren. b. Die Sorge für Nachgebliebene und Gewerbsgenossen. c. Die Bewahrung der Sittlichkeit und Bürgerehre in der Genossenschaft. d. Die Aufrechthaltung einer vollkommenen Kenntniß des Gewerbes. Durch diese vier Zwecke der „Zünfte soll, wie der Verfasser behauptet, die Sicherheit der Gewerbe, die Freiheit, sie in bestimmten Grenzen auszuüben, Wohlhabenheit der Familien, und wenigstens Schutz vor Verarmung derselben erlangt werden". Eben so führt die Zwecke der Zünfte der Berliner Stadtrath O. Th. Risch in seinen beiden Schriften: „Zünfte, Gewerbfreiheit, gewerbliche Vereine 2. Aufl. Berlin 1845" und „die Innungen, wie sie sich gestalten müssen. 2. Aufl. Berlin 1849" beiläufig auf die vier angeführten Punkte zurück, worin zuerst „solcher Einrichtungen" erwähnt wird, „welche dem mit einem bestimmten Gewerbe beschäftigten Arbeiter hinreichenden und sicheren Unterhalt beschaffen sollen."

Einer der eifrigsten Vertheidiger des jetzigen Zunftwesens ist ferner Prof. G. A. Däzl („Anleitung zur Taxirung der Gewerbe," Landshut 1824). Er gibt nachstehende Zwecke der zünftigen Verfassung an: a. Sicherung eines verhältnißmäßigen und soviel möglich gleichen Unterhaltes der gewerbtreibenden Familien. b. Genügende Befriedigung des Publikums durch ihre Arbeiten, in Quantität und Qualität, für billige Preise. c. Vervollkommnung der Gewerbskenntnisse und die Erhaltung der Moralität unter den Gewerbsgenossen. Der Verfasser ist übrigens der Ansicht, alle zünftigen Gewerbe sollen, um diese Zwecke vollständig erreichen zu können, unter die unmittelbare technische Aufsicht der Polizei gestellt werden. Er äußert sich darüber unter Andern (S. 6) folgender Massen: „Von dem Wohlthätigen der Zunftverfassung unter polizeilicher Aufsicht und der Taxirung der unentbehrlichen Genußmittel insbesondere, hatten sich die Alten durch belehrende Erfahrungen überzeugt. Diese wol begründete Ueberzeugung erhielt sich bis in unsre Zeiten. Nun aber erhoben sich von mehreren Seiten

Wir fragen: Gegen wen soll die gewerbliche Arbeit gesichert sein? Entweder gegen diejenigen, welche ein Gewerbe selbst betreiben, oder gegen jene, die ein Gewerbe benützen, d. i. seine Werthe consumiren wollen. Einen dritten Fall gibt es wol nicht. Und in der That ist der Zunftzwang, welcher jene Sicherung der gewerblichen Arbeit bewirken soll, ein doppelter, gleichsam ein subjektiver und ein objektiver; man verdrängt diejenigen, die man nicht haben will, von der Betreibung irgend eines Gewerbes, ja man zwingt selbst die Zunftgenossen, Gewerbe nicht zu betreiben, die zu einer anderen, wenn auch ganz verwandten Zunft gehören einerseits, und man will andererseits die Consumenten dahin beschränken, ihre Bedürfnisse nur durch solche Werthe zu decken, die ausschließlich von Zunftmeistern erzeugt werden. Im ersten Falle entsteht billig die weitere Frage, wie es denn komme, daß gewisse Leute, die ein Gewerbe wirklich betreiben, gegen jene gesichert sein sollen, die ein gleiches oder ähnliches Gewerbe erst betreiben wollen.

---

feindliche Stimmen gegen die, wenngleich schon ziemlich beschränkte Selbstleitung der Zünfte und selbst gegen die obrigkeitliche Leitung der Gewerbe; jene wurde als zweckwidrig und staatsgefährlich verschrien; diese weil sie mehr als menschliche Weisheit bedinge, für rein unmöglich erklärt. Um beide entbehrlich zu machen, sollte die unbedingte Gewerbfreiheit eingeführt werden ꝛc. Die Prediger dieser Freiheit, um ihr mehr Reiz und ihren Worten Kraft zu geben, versprechen nicht weniger, als die Rückkehr des goldenen Zeitalters. — O, du goldenes Zeitalter, bleibe weit von uns hinweg! ꝛc." Daß die namentlich in dem preußischen Staate seit 1810 eingeführte unbedingte Gewerbefreiheit in Absicht auf Qualität und die Preise der Genußmittel nicht gerade die erwünschte Wirkung hervorgebracht hätte, beruft sich Prof. Däzl mit besonderem Nachdruck auf die Schrift des königl. Polizei-Assessors zu Berlin Hr. J. F. Zügler: „Ueber Gewerbefreiheit und ihre Folgen mit besonderer Rücksicht auf den preußischen Staat nach den bisher gemachten Erfahrungen" (Berlin 1819). In dieser Schrift trägt der Verfasser offenbar mit Absichtlichkeit die Folgen der unbedingten Gewerbfreiheit mit etwas grellen Farben auf. Diese Folgen, um den ganzen Apparat gleich beisammen zu haben, sollen folgende sein.

1. Alle Sicherheit der Nahrung hört auf.
2. Die solide Arbeit verschwindet und leichte, schlechte tritt an ihre Seite.
3. Die gerühmte Wohlfeilheit ist wahre Theuerung.
4. Die Gewerbkenntnisse verlieren sich allmälig.
5. Die Gewerbtreibenden verarmen, und der Staat gewinnt nur Bettler.
6. Die Verarmung der Gewerbetreibenden wirket nachtheilig auf den Ackerbau zurück.

Und somit glauben wir die Ansichten jener, die den Zunftzwang zu vertheidigen sich vorgenommen haben, ohne Argwohn blos gelegt zu haben; aber eben so offen und unverholen werden wir nun die Waffen gegen dieselben wenden.

Sind denn jene, die den Schutz ihrer Gewerbe beanspruchen, und jene, die von denselben Gewerben verdrängt werden sollen*), nicht alle Staatsbürger, die denselben staatlichen Schutz ihres Rechtes zur Arbeit (d. i. wenn sie Lust und Willen zu arbeiten haben, und Arbeit vorhanden ist) so wie auch der dadurch erzeugten Werthe und der hiezu erforderlichen Fertigkeiten zu beanspruchen berechtigt sind? Was dem einen fließende Capitalien und unbewegliche Güter sind, sind dem anderen sein Wissen, seine angelernten Fertigkeiten und gewerblichen Geschicklichkeiten; beide leben von ihrem Besitz. Der Staat schützt die einen, sollte er nicht auch die anderen schützen? Sollte es erlaubt sein, die oft auf sehr schwierige Weise erworbenen Fertigkeiten eines Anderen unmöglich zu machen, damit man seine eigenen, mitunter sehr mittelmäßigen, bequem verwenden kann? Sollte dies auch nur klug sein, da der Staat auf diese Weise in den einseitig Berechtigten und Beschützten, zwar nach Umständen wohlhabende, aber eben so gleichgiltige und wenig strebsame Bürger, in den von ihren natürlichen Rechten Verdrängten aber eine hungrige und unter Verhältnissen sehr gefährliche Masse heranzieht?

Doch hier unterbrechen uns die Vertheidiger der alten Zunftordnung mit der Ansicht: Nur die Befähigten sind auch die Berechtigten. Fast glauben wir, haben sie uns hierin zu viel zugestanden. Denn selbst die Befähigten werden, wie die Erfahrung eben lehrt, bei dem zunftmäßigen Verfahren zu einem Gewerbe in dem Falle nicht zugelassen, sobald eine hinlängliche Anzahl der Meister und Gesellen bei demselben vorhanden ist, und es hat die Zunft, d. i. der Inbegriff der bereits berechtigten und beschützten Meister über diesen sehr relativen Begriff der Hinlänglichkeit selbst zu entscheiden. Zugegeben nun, daß diese Bestimmung in Betreff der Hinlänglichkeit der vorhandenen Zunftkräfte immer auch die richtige ist, wozu allerdings eine seltene Uneigennützigkeit und, was noch mehr sagen will, eine in der That fast übermenschliche Weisheit gehört, da die Bedürfnisse der Consumenten äußerst wandelbar sind, einer irrationellen Größe, nämlich der Mode unterliegen, da die Gewerbe selbst sich in Folge dessen ändern, kommen und vergehen, da überdies die Anzahl der arbeitenden Gesellen

*) Selbstverständlich gibt es Gewerbe und gewerbliche Beschäftigungen, zu denen aus polizeilichen Gründen nicht Jedermann und nicht Individuen in unbeschränkter Zahl zugelassen werden können. Hier ist überall nur von rein gewerblichen und nicht von diesen höheren Rücksichten, die den Staat unmittelbar angehen, die Rede.

bei einer Zunft sich gleichfalls beständig ändert und andere nicht berechenbare große Erscheinungen in der physischen wie ethischen Welt auf das Gedeihen derselben den größten Einfluß nehmen, zugegeben doch, daß sich jene Hinlänglichkeit genau und gerecht bestimmen läßt, so müssen wir hier die Frage ferner noch aufwerfen, wie es denn komme, daß die einen Befähigten einen über das ganze Leben entscheidenden Vorzug vor den anderen gleichfalls Befähigten haben sollen, indem wir uns um das Loos der vom Gewerbe verdrängten Nichtbefähigten, sowie um die Art und Weise, wie diese Befähigung zu erlangen wäre, vorläufig nicht kümmern wollen.

Ein Recht der Anciennität (etwa des Gewerbsalters) bei Gewerben kann um so weniger behauptet werden, als es bei der ursprünglichen Freiheit in der Verwendbarkeit der natürlichen Kräfte zu Deduktionen führen würde, die ganz absurd wären; denn dann müßte man geradezu behaupten, daß so lange keine Menschen geboren werden sollen, als die vorhandenen sich eben gut genug ernähren können. Jedermann hat, als eine Persönlichkeit, das Recht, wenn er arbeiten will, und zugängliche Arbeit vorhanden ist, leben zu können, und es muß nur von ihm abhängen, wie weit er es in diesem seinen Streben bringen wird und kann. Ein natürlicher, weil aus der Freiheit selbst erwachsener Vorzug entsteht freilich dann, wenn diejenigen, die ein Geschäft bereits früher zu betreiben angefangen haben, im Allgemeinen sich eines größeren Zuspruchs von Seite ihrer Kunden, der Consumenten, erfreuen, als jene, die sich später zu ihnen gesellt haben, und erfreuen sie sich seiner nicht, so ist es nur ihr Verschulden, als Ausfluß ihrer freien Entschließung, wenn sie von den neuen Ankömmlingen überflügelt werden; dabei können die Consumenten, also das Allgemeine nur gewinnen. Dagegen ist es der eigene Schaden desjenigen, der sich zu einem Gewerbe drängt, wo bereits die Wertherzeugung in der That den Culminationspunkt erreicht hat, wenn er in Folge dessen wenig oder gar keinen Erwerb findet. Niemanden Anderen als nur sich selbst und seiner freien Entschließung muß er dies zuschreiben, falls es geschieht. Jeder Einzelne wird sich aber trotz der Gewerbefreiheit wol hüten, zu einem Gewerbe an einem Platze und in einer Zeit zu greifen, wo er voraussichtlich wissen kann, daß daselbst eine solche Quantität und Qualität von einschlagenden Werthen geliefert werde, daß er mit den seinigen überhaupt nicht, oder wenigstens nicht so bald aufkommen könnte, und er wird hoffentlich keines Rathschlages einer in ihrem Interesse befangenen Zunft

nöthig haben, wenn es sich um sein eigenes Wohl und Wehe handelt. Uebrigens darf man nicht glauben, daß in Folge der Gewerbfreiheit sogleich auch eine Ueberfüllung der Gewerbe eintreten müßte. Denn einerseits werden die jetzt vorhandenen Gewerbtreibenden den bereits seit Jahren gewonnenen Zuspruch wahren, werden aber durch die Möglichkeit der sich mehrenden Concurrenz zu einem größeren Eifer angespornt, was wieder nur im Dienste des öffentlichen Wohles geschieht; andererseits aber werden die neu anwachsenden Concurrenten gleichfalls die größten Anstrengungen machen müssen, um sich auf dem freigewordenen Boden behaupten zu können; und siehe da, noch ehe sie es selbst bemerken — und dies ist eben die größte Segnung dieser Freiheit — werden sie in Folge des wechselseitigen Eifers und edlen Wettstreits eine bedeutend größere Masse von Werthen erzeugen, dadurch Billigkeit herbeiführen, neue Bedürfnisse wecken, sofort wieder mehr Absatz gewinnen, sodann reicher werden; kurz während dies alle Gewerbe und zugleich thun, werden sie, da jedes derselben nicht blos Produzent für sich, sondern zugleich auch Consument der übrigen ist, mit den Früchten ihres Fleißes und ihrer Anstrengung nur ihre Gewerbe selbst wieder befruchten, sie werden fortschreiten und gleichsam — was ein Knabe (Humphry Potter 1712) bei dem Hahn der Dampfmaschine erfunden — die Selbststeuerung ihres Fortschrittes in die Hand nehmend, einer Masse von Gleichstrebenden das Auskommen ermöglichen, ja sie werden in vervielfältigter Zahl, vielleicht besser, als die dermaligen Zünftlinge selbst leben können. Dies ist die geläuterte Bedeutung des Sprichwortes: „Das Handwerk hat einen goldenen Boden." Dies ist aber auch die segensreiche Bedeutung jenes Axioms, das wir gleich an die Stirn dieser Abhandlung stellten, vermöge dessen die ethischen Kräfte nicht Summen, sondern Produkte der Einzelnwirkungen sind, die aus unbekannten, nie zu erschöpfenden Quellen sprudelnd, Ungeahntes zu leisten im Stande sind. Es sei uns erlaubt hier ein Analogon aus dem Großen der vaterländischen Industrie anzuführen. Als man die Eisenbahn von Wien nach Pest-Ofen zu bauen anfing, hatte man ängstlich die wenigen Hunderte gezählt, die jährlich von Wien in dieser Richtung nach Pest-Ofen zu kommen pflegten, und stellte somit der entstehenden Bahn ein trauriges Prognostikon. Doch kaum war sie fertig, so zählte man die Ankömmlinge nicht mehr nach Hunderten, sondern nach einer überwiegenden Zahl von Tausenden. So weckt die Eisenbahn die Reise- und die Gewerbfreiheit die

Arbeits- und Consumolust! Und wer wird jene Fuhrleute etwa und Gastgeber hören, die da klagen, durch die Eisenbahnen sei ihr Geschäft ruinirt, wer wird sie hören, wenn es sich um das Wohl des Allgemeinen handelt? Und so ist es auch mit der Gewerbfreiheit. Das Ganze wird gewinnen, das Gesammtkräftenspiel des verwaltenden Staates die möglichst größte Wirkung zum Frommen Aller hervorbringen.

Bei diesem edlen Wetteifer der Gewerbe wird das Publikum und, wie schon nachgewiesen worden, die Gewerbe selbst am meisten, aber auch der Staat gewinnen. Der Staat dadurch, daß er auf diese Weise ein rühriges, der Industrie und dem gewerblichen Betrieb ergebenes Volk heranzieht, welches verhältnißmäßig wohlhabend, eine entsprechende Steuerlast abermal zum Wohle des Ganzen ertragen wird. Die Gewerbfreiheit vermindert sodann die Regie der Regierung, indem sie zugleich alle weitläufigen Controllen und die so häufigen aus dem zünftigen Betriebe entstehenden Processe unmöglich macht. Die gesteigerte Concurrenz wird endlich dem consumirenden Publikum billige Waaren und Gewerberzeugnisse schaffen, und die Gewerbe selbst werden die segenreiche Wirkung ihrer Freiheit nicht blos in der bereits angedeuteten Weise, sondern auch durch den Umstand verspüren, daß den einzelnen Gewerbtreibenden der unter Umständen nothwendige Uebergang von einem Gewerbe zu anderen möglich wird.

Die zünftige Unmöglichkeit des Ueberganges von einem Gewerbe zum anderen, hat bis jetzt nicht geringe Nachtheile sowol für den Produzenten selbst, als auch für die Consumenten im Allgemeinen mit sich gebracht. Denn hat ein Gewerbtreibender oft in Folge der Verhältnisse, die nicht in seiner Hand liegen, oder selbst ursprünglich aus Neigung, die sich bekanntlich mit Jahren ändern kann, sein Gewerbe gewählt, so ist es sehr leicht möglich, daß es bei geänderten Verhältnissen oder anders gestalteten Neigungen, für ihn entschieden wichtig sein kann, zu einem andern, etwa verwandten Gewerbe zu übergehen. In solchem Falle kann derselbe sehr herabkommen, ja gewerblich ganz zu Grunde gehen, da gegen die widerstrebenden Neigungen schwer zu kämpfen ist, und die oft ohne Verschulden, selbst ohne alle Berechnung hereingebrochenen Verhältnisse dem Gewerbe sehr schaden, ja ganze Gattungen desselben, besonders wenn sie unter der Fahne der Mode dienen, außer Gang bringen können. So ging eine Unzahl der Strumpfwirker und Perückenmacher zu Grunde, als die Mode der Pantalone eingeführt wurde, und die Perücke sammt Zopf außer Gebrauch kam. Für das consumi-

rende Publikum erwächst aber in dem Falle dieses unmöglichen Ueberganges ein doppelter nicht unbedeutender Nachtheil. Denn es muß einen Gewerbtreibenden, der schlecht, weil gegen seine Neigung, und theuer, weil er in der Meinung, die Zunft sei eine positive Nahrungsquelle, doch die gesicherte sogenannte Mannesnahrung für sich und seine Familie haben will, arbeitet, erhalten, und überdies wird durch ihn ein vielleicht tüchtiger Arbeiter, der mit mehr Lust, und unter den vorhandenen Umständen weit glücklicher das Gewerbe betreiben würde, in Schach gehalten oder gar verdrängt, der zuletzt doch der Gesellschaft nur zur Last mitunter als Bettler anheim fällt.

Nur bei der Gewerbfreiheit ist diejenige Rührigkeit und Beweglichkeit der Gewerbe das freie Spiel der vorhandenen Kräfte möglich, die der national-ökonomische Fortschritt unbedingt erheischt. Nur hier bildet sich allmälig diejenige naturgemäße Grenzlinie für jedes einzelne Gewerbe und jede einzelne gewerbtreibende Persönlichkeit, innerhalb deren sie sich frei entwickeln und ausbreiten kann, ohne sich zu schaden oder die Rechte einer fremder Sphäre zu verletzten, nur hier entstehen Vorzüge, die sich als naturgemäße Belohnungen des Fleißes, der Anstrengung und der Geschicklichkeit darstellen. Jeder andere Vorzug, den etwa die Zunftverfassung dem trägen oder plumpen Arbeiter bietet, ist ein Verrath an der guten Sache, ist ein Angriff auf das heiligste der natürlichen Rechte der Menschen, welches ihn erzieht, wohlhabend macht und bildet, auf das Recht zu arbeiten. Und für Arbeit, sagten schon die alten Griechen, ist selbst den Göttern Alles feil. Jede Ungerechtigkeit aber dieser Art rächt sich schon in der Landwirthschaft, noch mehr und anhaltender in der Volkswirthschaft!

Wir hätten nun noch das Verhältniß der Unbefähigten zur Gewerbfreiheit, so wie auch das angedeutete Verhältniß des objektiven Zunftzwanges, welches das consumirende Publikum betrifft, zu besprechen.

Man sagt, bei der Gewerbfreiheit machen sich die unberufenen somit auch unbefähigten Leute auf Kosten des Publikums geltend. Im Allgemeinen läßt sich gegen diese Behauptung nicht viel einwenden, weil in der That dergleichen vorkommen kann. Im Besonderen darf man aber zwei Umstände nicht außer Acht lassen, die diesem Uebel der Gewerbfreiheit bei ihren mannigfachen Segnungen mächtig entgegen arbeiten. Dies ist einerseits der Umstand, daß ein nicht Befähigter das Publikum nicht auf die Länge täuschen kann, da er bei dem all-

gemeinen Fortschritt der gewerblichen Einsicht bald und desto früher entdeckt und darnach behandelt wird, je unbefähigter er ist. Andererseits wird ein solcher nicht sobald es wagen, unbefähigter Weise sich bestimmtem Gewerbe zu widmen, da er nur eigenes Verderben voraussehen kann, wenn er dies thut, indem bei der allgemeinen Concurrenz selbst der blos mittelmäßige Arbeiter nicht aufkommen wird, wenn er nicht schnell und gut arbeiten kann. So trägt die Freiheit, sowie die Natur gegen allerhand Ueberwucherungen und etwa gegen das überhand nehmende Ungeziefer u. dg., ihre Medien und Medikamente gegen ihre unnatürlichen Auswüchse in sich selbst.

Uebrigens ist oft gerade der Berufene, wie eben das Zunftwesen ehrt, nicht immer der Befähigte, und so können sich umgekehrt namentlich bei der Gewerbfreiheit Fälle ereignen, daß der selbst wohl Befähigte nicht gerade der Berufene ist. Die Eigenschaften und Leidenschaften der Menschen, ihr Temperament, ihre Bildung, ihr gefälliges Wesen, das, was man Glück nennt, ist hierin häufig entscheidend. Mancher geht trotz des strengsten Zunftzwanges zu Grunde, weil er faul, abstoßend, roh und unverträglich ist, und Mancher wird auf erlaubte oder unerlaubte Weise zumeist unter dem Vorwande der Nichtbefähigung von dem zunftmäßigen Betriebe eines Gewerbes für längere oder kürzere Zeit oder auch für immer fern gehalten, der sich vielleicht selbst bei der vollständigsten Gewerbfreiheit zu einer bedeutenden Wohlhabenheit und gesicherten Stellung im Dienste der allgemeinen Wohlfahrt verholfen haben würde. Zumal wenn man bedenkt, daß es eben die Meister irgend einer Gemeinde sind, die über die Befähigung, beziehungsweise die Aufnahme oder Nichtaufnahme des neuen Gewerbscandidaten zu entscheiden haben, und die es somit in ihrem eigenen Interesse finden, besonders dann mit allen Mitteln gegen seine Aufnahme zu protestiren, wenn er ihnen ein geschickter, unternehmender Arbeiter zu sein scheint. Das leidige Meisterstück*) und die Zunftordnun-

*) In der Regel wird das Verfahren bei den sogenannten Meisterstücken, wenn man sonst den Candidaten haben will, sehr lax vorgenommen, und sie sind in der jüngsten Zeit zu bloßen Formalitäten, die jedoch viel Geld kosten, herabgesunken. Dies kann auch nicht anders möglich sein, wenn wir bedenken, daß der Lehrknabe häufig die ersten Jahre eine Magd und Kinderwärterin im Hause des Meisters machen und hierauf den Gesellen in der Regel ganz und gar dienen muß, wenn er von ihnen zufällig Etwas in Betreff der handwerklichen Fertigkeit erhaschen will, daß er hierauf als angehender Geselle seine sogenannten Wanderjahre durchpraßt und sich an Müssiggehen gewöhnt und hierauf im Orte seiner

gen überhaupt bieten hiezu Gelegenheit in Fülle, der Umtriebe, der Mißbräuche und der Zeitzersplitterung, die bei der Aufnahme eines Meisters in die Zunft Platz greifen, nicht zu gedenken. Mancher angehende Meister hat sein mühsam erspartes Kapitälchen, das ihm bei geänderten Verhältnissen einen guten Anfang seines Gewerbes gesichert hätte, mit den wiederholten Gesuchen um Zulassung zum Gewerbe, mit Meisterstücken und den damit verbundenen obligaten Trinkgelagen und Taxen, mit Herumlaufen und Bestechung gänzlich durchgebracht, und ist eben deßwegen gleich im Ursprunge gegen andere Concurrenten zurückgeblieben. Noch Andere haben in dieser Phase der Befähigung und Zulassung noch mehr — die theuere Zeit — verloren, bis sie nach vielen vergeblichen Versuchen mit der in der Regel verfrühten Familie ohne Hoffnung auf Gewährung demoralisirt und voll Verzweiflung der Gemeinde selbst zur Last fielen.

Daraus geht hervor, daß die zünftige Befähigung ebenso viele und große und vielleicht noch gewichtigere Mißstände in ihrem Gefolge hat, als die etwaige Nichtbefähigung bei der Gewerbfreiheit. Es scheint demnach am gerathensten, wenn man auch hierin der Sache ihren freien Lauf läßt. Man kümmere sich im Prinzipe um diese Befähigung oder Nichtbefähigung nicht, um so mehr wird sich das Publikum in jedem besonderen Falle um die Befähigung des Gewerbsmanns selbst kümmern, da der Schaden aus dieser Nichtbe-

künftigen Ansäßigkeit von seinen Meistern als künftiger Concurrent gefürchtet und somit, falls er nicht zufällig eine Meistertochter heirathen will, von den erprobten Kunstgriffen, deren jedes Handwerk besitzt, ferngehalten wird, abgesehen davon, daß er mit Hinblick auf seine künftige gesicherte Stellung als Zunftglied ohnehin nicht viel Antrieb in sich spürt zur eigenen vortheilhaften handwerklichen Vervollkommnung. Daß beispielweise die Dresdner Schneidergesellen soeben eine Klage gegen ihre Meister eingebracht haben, daß sie diese über das Maßnehmen und das Zuschneiden nicht belehren wollen, bildet diesfalls eine alleinstehende Ausnahme. — Uebrigens waren diese Meisterstücke häufig in sehr unpraktischer und complicirter Weise aufgetragen worden, um so denjenigen leichter werfen zu können, die man nicht haben wollte. Einem Schuster machte man die Bedingung: „ein Paar Kürassirstiefel nach allen Regeln und Formen des Zeitalters zu fertigen, in welchem man vor einem Jahrhunderte diese Krieger-Abtheilung damit schmückte;“ die Tischlerinnung gab Rococokästen 2c. oder Schubläden, die von vorn und von rückwärts zuschließen sollten. Kurz es wurden in der Regel Sachen zum Meisterstück bestimmt, die nicht im Gange waren; dabei mußte aber jedenfalls, wie gesagt, auf Kosten des Candidaten tüchtig getrunken und gegessen werden.

achtung nur den Unachtsamen treffen würde; und umsomehr wird sich jeder einzelne Gewerbsmann bemühen, sich tüchtige Kenntnisse seines Faches gehörig anzueignen, da er wissen muß, daß er nur auf diese Weise bei der allgemeinen Concurrenz wird nachhaltig und ohne empfindlichen Verlust bestehen können. Die Zünfte haben diesfalls, da sie eigentlich mehr versprachen, als sie haben leisten können, und bei der Sicherstellung ihrer Arbeit nicht einmal haben leisten mögen, mehr geschadet als genützt. Man errichte nur gehörige Gewerbschulen in verschiedenen, dem verschiedenen Bedürfnisse entsprechenden Atheilungen, Abend- und Sonntagsschulen; man sorge dafür, daß in jeder Stadt wenigstens eine sogenannte Unterrealschule ins Leben gerufen werde, wo aber neben den allgemeinen nützlichen, namentlich auch landwirthschaftlichen Lehrgegenständen nach den localen Bedürfnissen einer jeden einzelnen Stadt auch besondere, fachliche, in das gewerbliche Leben unmittelbar einführende Lehrfächer vorgenommen werden müßten; man errichte endlich häufige handwerkliche Uebungsplätze, wo möglich in Verbindung mit einschlagenden Schulen und großen industriellen Etablissements, worin die Lehrlinge nöthigen Falls auch mehrere verwandte Handwerke zugleich lernen könnten, gleichviel ob dies vorläufig durch Privat- oder Gemeindkräfte geschieht: alles Uebrige wird sich sodann von selbst ergeben. Die angehenden Handwerker werden bald fühlen, daß die Zeit eine andere geworden ist, und daß wenn sie bestehen und Wohlstand für sich und die Ihrigen begründen wollen, sie Tüchtiges früher lernen und somit die Gelegenheiten hiezu eifrigst aufsuchen müssen.

Um das Verhältniß der Consumenten zu dem Zunftwesen (den „objektiven" Zunftzwang) und zu der Gewerbfreiheit endlich mit einigen Worten zu berühren, so ist es aus dem Vorgehenden vor Allem wol ersichtlich, daß der Zwang, seine gewerklichen Bedürfnisse nur bei zünftigen Meistern bestellen zu dürfen, von größtem Nachtheil für das consumirende Publikum ist, da man es hier mit monopolisirenden Arbeitern zu thun hat, denen man nicht blos ihren natürlichen Lohn, sondern auch ihr Monopol, da sie ihr Handwerk mit seinem „goldenen Boden" für etwas, was an und für sich einträglich ist, betrachten, bezahlen muß. Das Publikum muß jedoch nicht blos den natürlichen Lohn und das Monopol als solches bezahlen, sondern es muß auch den Schaden wegen des Ausfalls der fleißigen Hände, wegen der mangelhaften Concurrenz und der gesicher-

ten Fahrläßigkeit und Sorglosigkeit der zünftigen Kräfte tragen, einen Schaden, der bei einem größeren Staatsganzen ins Ungeheuere geht und nur deßwegen in der Regel geduldig getragen wird, weil er gar nicht berechnet oder augenscheinlich nachgewiesen werden kann, der aber dennoch vorhanden ist. Daß dieser Schaden von der Staatsgesellschaft im Ganzen, also auch von den Gewerbtreibenden getragen werden muß, haben wir bereits zu wiederholtenmalen angedeutet. So rächen sich verkehrte Maßregeln in der Regel durch sich selbst. Man will durch die Zünfte gute Arbeit garantiren, und die Consumenten, die sich darauf verlassen, werden häufig getäuscht; man will den zünftigen Gewertreibenden die Arbeit sichern und setzt sie nahmhaften, weil so zahlreichen Verlusten, insofern sie zugleich Consumenten anderweitiger Gewerbe sind, aus; man will durch die Zunftverfassung eine wohlhabende, ordnungsliebende Bevölkerung schaffen, und vermindert dadurch den Nationalreichthum und entzieht eben so vielen Staatsangehörigen die Möglichkeit, sich rechtschaffen zum Wohle des Ganzen ernähren zu können und zu wirken. — Um nur ein Beispiel aus dem Leben, das den Schreiber dieser Zeilen selbst betroffen hat, anzuführen, damit wir einen beiläufigen Maßstab zur Beurtheilung jener Verluste, die dem Ganzen in Folge der monopolisirenden Zunftarbeit zugefügt werden, gewinnen möchten, bemerke ich, daß ein Tischlermeister für längere Zeit eine Arbeit gegen Tageslohn in der Art übernommen hat, daß er seinen Gesellen, der die Arbeit auf eigene Faust durchzuführen hatte, mit der Hälfte des Lohnes abfertigte; demnach rechnete derselbe die Hälfte des ganzen Erträgnisses der mehrere Monate lang dauernden Arbeit für die übrigens sehr unbedeutende Abnützung der Werkzeuge und für sein Privilegium, sein Meisterrecht. Dieß, wie gesagt, zum beiläufigen Maßstab genommen, können wir auf die Millionen schließen, die für das consumirende Publikum in Folge des Zunftzwanges verloren gehen und die besser zu einer vermehrten Wertherzeugung im Dienste des Nationalreichthums wahrscheinlich verwendet worden wären. Daß nun so ein Zwang auch jeder moralischen Stütze entbehrt, ist klar; diese kann er um so weniger beanspruchen, als er jeden Wetteifer und den strebsamen Fortschritt der Gewerbe hindert und die behagliche Ruhe und das sorglose Sichfahrenlassen fördert. Nirgends wird der menschliche Eigennutz schlechter verwendet, als eben im Zunftzwang; dieser kann wol einzelne reich machen, aber nur die Gewerbfreiheit verschafft Allen Auskommen. Dies bietet uns eine Brücke zu noch einigen schließlichen

Bemerkungen über das Verhältniß der Gewerbfreiheit zu dem consumirenden Publikum selbst.

Der Eigennutz, man mag dies so paradox finden, als man will, ist und bleibt immer die Quelle und die Springfeder des beglückendsten Strebens, der wichtigsten Erfindungen und Bereicherungen der Gesellschaft. Man nehme den Eigennutz hinweg, und das ganze Menschengeschlecht fällt auseinander, Hunger und materieller Untergang werden eine ideelle Entfaltung, mag dies in wissenschaftlicher, künstlerischer oder religiöser Hinsicht sein, ganz und gar unmöglich machen. In der Zunftverfassung dient der Eigennutz unter der Fahne des Monopols und wird zur Triebfeder, um individuelle Vortheile zu heben, ohne die allgemeinen zu berücksichtigen, ohne den redlichen Fleiß und die glückliche Unternehmung zu beleben; anders ist es bei der Gewerbfreiheit, hier wird der Eigennutz zu einem nicht blos für den Einzelnen, sondern auch für das Allgemeine nützlichen Erwerbsinn sich ausbilden; da, wo die Schranken fallen, und es jedem Einzelnen möglich wird, durch Fleiß und Energie sich den nöthigen Lebensunterhalt und selbst Vermögen und anhaltende Wohlfahrt für sich und die Seinigen zu verschaffen, da wird man auch zu der Einsicht gelangen, daß nur die in jeder Beziehung vorzügliche Leistung dies zu thun vermöge, und so wird der Eigennutz beim freien Gewerbe zu Entschlüßen, Handlungen und Thatsachen treiben, die für das Ganze, schon deßwegen, weil auch aus dem Ganzen hervorgehend, für den Nationalreichthum von unberechenbarem Vortheile sein werden. Nur — bei der Gewerbfreiheit können in Folge des allgemeinen Wetteifers Werthe produzirt werden, die ihrer Menge und ihrer Billigkeit wegen eine leichte und schnelle Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse im Allgemeinen, worin eben zunächst unser irdisches Glück besteht, ermöglichen; nur bei der Gewerbfreiheit wird der glückliche Unternehmungsgeist genährt und sein Streben gekrönt. Und so findet sich die Staatsgesellschaft, worin die Gewerbfreiheit ihre Kräfte allseitig spannt, in der angenehmen Lage, ihre mannigfaltigen Bedürfnisse, selbst im Allgemeinen bereichert, auf die leichteste und schnellste Weise bei nur einiger Anwendung ihrer Einsicht befriedigen zu können, sie fängt allmälig ein erhöhtes, potenzirtes Leben zu führen an, selbst zu den Ideen des Höheren (der Religion, Kunst und Wissenschaft) vielseitig angeregt, die wol der Hort unseres Lebens sind, deren unwandelbare Bedingung aber das materielle Wohlsein ist, und so kehren wir, woher wir

ausgegangen sind, zu dem freien Spiel der ethischen Kräfte zurück, die, indem sie durch die Freiheit in den Fluß gerathen, durch die Eintracht gebunden, in potenzirter Weise ihre Wirkungen zu vermehren im Stande sind.

Nun können wir freilich die noch übrigen Zwecke der dermaligen Zünfte (Sieh' S. 34 in der Anmerkung) endlich nur mit kurzen Worten abfertigen, da sie theils durch das bereits Gesagte hoffentlich als aufgehoben erscheinen, theils wie die Aufrechthaltung und Vervollkommnung der gewerblichen Kenntnisse und die Associationsehre den Gegenstand unserer weiteren Untersuchungen bilden sollen. Was demnach etwa „die Sorge für Nachgebliebene und Gewerbsgenossen" anbelangt, so ist es nach dem Vorangegangenen einleuchtend, daß gerade die Gewerbfreiheit als ein ausgiebiges Mittel angerühmt werden kann, für Nachgebliebene und etwa verarmte Gewerbsgenossen nachhaltig wirken zu können, weil dieselbe mehr als der Zunftzwang zum Reichthum und zur Wohlhabenheit, und diese auch zur thatkräftigen Sympathie mit den Armen führt. Und was den ebenfalls angegebenen Zweck der dermaligen Zünfte: „Die genügende Befriedigung des Publikums durch ihre Arbeiten in Quantität und Qualität für billige Preise" anbelangt, so erscheint uns dieser sein sollende Zweck der Zünfte, nach dem, was wir bereits über die Gewerbfreiheit gesagt haben, geradezu als eine leere Phrase. Endlich können wir dermalen die in dieser Abhandlung S. 34 angeführten Gefahren und Nachtheile der Gewerbfreiheit in der Art beantworten, daß wir nur mit Umänderung der Worte „Zunft" und „Gewerbfreiheit" dieselben Waffen gerade gegen die Zunftordnung kehren. a) Die Unsicherheit der Nahrung im Allgemeinen ist bei dem Zunftwesen größer, als bei der Gewerbfreiheit; denn wenn zu einem Gewerbe nur Gewisse zugelassen werden und gewisse Andere nicht, so sind diese Anderen oft nach dem Verluste vieler Jahre ganz gewerblos, während die Zunftgenossen eine Sicherheit zu haben vermeinen, die nur zum Nachtheil der Gesellschaft bestehen kann, abgesehen davon, daß ein träger Arbeiter, selbst wenn er durch den Zunftzwang gesichert wird, in der Regel materielle Noth leiden muß. b) Daß bei der Gewerbfreiheit die solide Arbeit verschwinde und leichte, schlechte an ihre Stelle trete, ist nach dem, was wir bereits vorgebracht, durchaus nicht anzunehmen; vielmehr müssen wir gerade behaupten, daß man bei der Gewerbfreiheit mehr noch als beim Zunftzwang sich bemühen muß, eben durch solide Arbeit sich auszuzeichnen,

um in der allgemeinen Concurrenz bestehen zu können, und dieser Drang wird um so leichter zu befriedigen sein, als man mit der Einführung der Gewerbfreiheit zugleich an Mittel wird denken müssen, den angehenden Gewerbtreibenden bessere Gelegenheiten zu ihrer fachlichen Ausbildung zu bieten, als es bei der Zunftordnung bis jetzt möglich und üblich war. Uebrigens darf man nicht vergessen, daß selbst die leichte und eben deßwegen billige Waare häufig der Gegenstand eines speziellen und begründeten Begehrens sein kann, und daß das plumpe, wenngleich solide Wesen dermalen, wo die Macht der ästhetischen Begriffe selbst in das Gebiet der Gewerke allerseits einzudringen strebt, nicht immer gerade der Gegenstand der zeitgemäßen Bedürfnisse ist; wirklich vorhandene Bedürfnisse aber, wie sie vorläufig immer sein mögen, zu befriedigen, ist die Aufgabe der Gewerbe. c) Der Satz: „die gerühmte Wohlfeilheit ist wahre Theuerung" ist so neutral, daß er sich augenscheinlich ebenso gut gegen den Zunftzwang als gegen die Gewerbfreiheit kehren läßt: wohlfeile und dabei schlechte Waare wird wol hieben und drüben vorkommen und sobald sie erkannt wird, zurückgewiesen. d) Daß sich die Gewerbkenntnisse allmälig bei der Gewerbfreiheit verlieren sollen, würde wol nur dann der Fall sein, wenn man, wie schon mehrmal bemerkt worden, für die fachliche Bildung der Gewerbtreibenden nicht anderweitig sorgen würde, dies wird man aber und zwar besser, als es dermalen bei den Zünften stattfindet, im eigenen Interesse hoffentlich thun. e) Daß der Staat durch den Zunftzwang eben Bettler gewinnt, indem er nur einzelne Bevorzugte zu bereichern strebt, und daß durch die Gewerbfreiheit Allen Auskommen verschafft wird, haben wir bereits an seinem Orte durchgeführt. Wie endlich f) die Gewerbfreiheit „nachtheilig" auf den Ackerbau zurückwirken könnte, gestehen wir, nicht begreifen zu können; vielmehr glauben wir, daß die Landwirthschaft die größten Vortheile aus der Gewerbfreiheit wird ziehen und erringen können. Der Landwirth muß seine diesfälligen Bedürfnisse billig und leicht, wenn er fortschreiten soll, befriedigen können. Dies kann er aber in Folge der allgemeinen Concurrenz nur bei der Gewerbfreiheit, nicht aber bei dem Zunftzwang, wo er auf monopolisirende Arbeiter angewiesen ist, gehörig bewerkstelligen. Bei der Gewerbfreiheit ist die Vertheilung des Erwerbes viel gleichmäßiger, seine Menge umfassender; so wird auch der Landmann auf diese Weise zahlreichere und kauflustigere Consumenten seiner Bodenerzeugnisse ge-

wiß gewinnen. Und somit glauben wir die grellsten Einwürfe gegen die Gewerbfreiheit hauptsächlich ihrem Wesen und schließlich nun auch ihrer speziellen Form nach widerlegt zu haben. Bei dem Allen blieb nur ein Postulat stehen, eine in diesem Aufsatze zu wiederholtenmalen gemachte Voraussetzung, die selbst einer gründlichen Auseinandersetzung und Beleuchtung bedarf, es ist dies die handwerkliche Unterrichtsfrage. Sie fordert eine selbstständige Abhandlung. Eine Haupteinwendung gegen die Gewerbfreiheit, die wir in den nächsten Umgebungen insbesondere in den Kreisen der kleineren Gewerbsleute, wie sie bei uns eben sind, häufig zu hören Gelegenheit hatten, nämlich die Furcht vor der durch die Gewerbfreiheit allerdings begünstigten Macht des Kapitals erscheint uns aber so wichtig, daß wir auf dieselbe, um das Ganze abzurunden, später noch gleichfalls zurückkommen müssen.

Vorläufig wiederholen wir zum Troste und zur Beruhigung der jetzigen Gewerbetreibenden, was wir bereits in dem früheren Aufsatze über „die Zünfte" nebenbei bemerkt haben, ausdrücklich, daß die Großindustrie in Oesterreich schon längst vom Zunftzwang befreit ist, und daß, wenn es so leicht und vortheilhaft wäre, die gewöhnlich vorkommenden kleineren Gewerbe mit dem Aufwand großer Kapitale, also fabriksmäßig, zu betreiben, die von unseren kleineren Gewerbsgenossen gefürchteten Gefahren schon längst da sein würden. Anders ist es freilich mit der geeigneten Vertheilung des Kapitals, da bleibt es nur wünschenswerth, daß jenes, was zu wirken vermag, auch wirke, worauf wir, wie gesagt, später zurückkommen werden.

Der Innungsverband innerhalb der Gewerbsfreiheit.

Wir haben in dem vorgegangenen Aufsatze den durch den Zunftzwang bestehenden Innungsverband einschneidend besprochen, wir drangen darin auf die unbedingte Entfernung dieses volkswirthschaftlichen Hemmschuhes, indem wir die absolute Beseitigung aller diesfälligen das Gewerbe hemmenden Formen in begründender Weise verlangten. Sind nun die daselbst entwickelten Ansichten, ihre Halt- und Stützpunkte, woran wir nicht zweifeln, wahr, so hat uns unsere Betrachtung der dermaligen gewerblichen Zustände vorzugsweise in Oesterreich zu einer tabula rasa *folgerichtig* geführt, auf ein Gebiet, das einer Art Anarchie nicht ganz unähnlich wäre. So sehr wir jede logische Folgerichtigkeit achten, zumal in diesem speziellen Falle, wo eine bloße Heilung als unmöglich und die gänzliche Abtragung der bestehenden Verhältnisse als nothwendig erscheint, so müssen wir doch gestehen, daß Anarchie in irgend einer Richtung zu befürworten nicht unsere Absicht ist.

Und in der That soll die Gewerbfreiheit wie jede andere Freiheit nicht in zügellose Ungebundenheit ausarten, nicht Trennungen veranlassen, wo Verbindungen am meisten zu wirken vermögen, so muß sie nicht blos *negativ* sein, d. i. in der unbedingten Entfernung des dermaligen *Zunftzwanges* bestehen, sondern vielmehr eine *positive* Construktion darbieten. Diese bindende und gestaltende Form der Gewerbfreiheit muß aber eine andere sein, als die der gegenwärtigen Zunftverfassung. *Das Gesetz, welches hier binden soll, muß, um Freiheit zu bieten und zu kräftigen, aus der Freiheit selbst erwachsen.* Dies ist der Grundgedanke, auf den es in der vorliegenden Abhandlung ankömmt.

Während wir in den vorangegangenen Aufsätzen die zünftigen Einrichtungen und Verbindungen mit Entschiedenheit bekämpften, dachten wir auch wahrlich nicht daran, am halben Wege stehen zu bleiben, blos zu negieren, ohne Bestimmtes und Geordnetes an die Stelle des Negierten zu setzen, am wenigsten aber daran, die bloße Entfernung des Zunftzwanges für die Gewerbfreiheit selbst zu nehmen. Das alte, morsche Gebäude ist vorläufig niedergerissen, um den Aufbau eines neuen, zeit-

gemäßen, weitläufigen und wohnlichen Gebäudes ist uns zu thun. Wir haben bereits zu wiederholten Malen auf so wichtige Interessen hingewiesen, welche die Gewerbfreiheit zu eigener Deckung und Sicherung erheischt, und dabei haben wir besonders die handwerkliche Unterrichtsfrage hervorgehoben. Solche Dinge machen sich nicht von selbst, sie brauchen thatkräftige Anregung, Leitung und ausgiebige Unterstützung. Und sind sie einmal da, so dürfen sie nicht aufgezwungen, vielmehr müssen sie mit Eifer aufgesucht und mit Freuden benützt werden.

Hätten dies Alles jene Länder gleich ursprünglich bedacht, wo die Gewerbefreiheit bereits vor einem halben Jahrhundert und früher noch plötzlich und zwar in der absolut negativen Weise eingeführt worden ist, so würden auch die Klagen verstummt haben, die sich daselbst, namentlich gleich in den ersten Jahren nach der Einführung derselben haben gegen dieselben hören lassen, und wovon wir eine Probe im vorangegangenen Artikel geliefert haben. Bei dem Nachtheil der späteren Einführung der Gewerbfreiheit in Oesterreich genießen wir nun den unbestrittbaren Vortheil, diese in andern Ländern bereits gemachten Erfahrungen weislich benützen zu können; in Oesterreich kommen wir zwar später aber vorbereiteter zu der Gewerbfreiheit.

Vor Allem kömmt es nach der Entfernung des Zunftzwanges darauf an, alle jene wirklichen Vortheile, welche die Zünfte in der That geboten, und die wir bereits umständlich auseinandergesetzt haben, aber ihres innigen Zusammenhanges mit den abgelebten Zunftformen dennoch sammt und sonders abgeschafft wissen wollten, für die Gewerbfreiheit, wenn auch in entsprechender Umstaltung, wieder zu gewinnen; hierher gehört insbesondere die Associationsehre und verschiedene mit der Gewerbfreiheit jedenfalls verträglichen Korporationsrechte, der handwerkliche Unterricht und die Vervollkommnungen der Gewerbe im Allgemeinen, die Unterstützung verarmter Gewerbsgenossen und ihrer Nachgebliebenen, die Sicherung und Leitung der Consumonachfrage, die Deckung des Gesellenbedarfs ꝛc. Ferner wird es sich auch darum handeln, durch planmäßig angestellten Vorkehrungen Vortheile zu erringen, welche der Zunftzwang unter keiner Bedingung bieten konnte, und die eben durch die Gewerbfreiheit erst wachgerufen und erhalten werden können. So bedarf die Sicherstellung und Regulirung des arbeitenden Capitals, um nur eines zu erwähnen, nirgends so eine sorgfältige und beinahe wissenschaftliche Leitung, wie eben bei der Gewerbfreiheit. Und so gibt es eine Menge Veranlassungen und Anforderungen, bei der bloßen Ent-

fernung des Zunftzwanges nicht stehen zu bleiben, sondern erhöhte Vorkehrungen eben für die Gewerbfreiheit zu treffen, welche die Wirkung derselben erst fruchtbringend und beseligend zu machen im Stande sind.

Dies haben auch jene Länder, welche die Gewerbfreiheit seit längerer Zeit genießen, freilich allmälig und durch manche bittere Erfahrung belehrt, einsehen gelernt. So insbesondere Preußen. In Preußen ist die Gewerbfreiheit bekanntlich bereits seit 1810, und zwar ursprünglich in vollkommen negativer Weise, durch die unbedingte Entfernung des alten Zunftzwanges eingeführt worden. Und obwol man sich auf diesen Umstand insbesondere viel zu gute gethan und sogar die Behauptung hingestellt hatte, „Preußen sei in der Gesetzgebung dem übrigen Deutschland vorangegangen und eben dadurch zu seiner jetzigen Höhe gelangt," „Deutschland solle diesem Beispiele folgen und in Preußen aufgehen(!) u. dgl. m.," und obwol man allenthalben die weitere Behauptung aufgestellt findet, „die Gewerbfreiheit habe dem National-Reichthum Preußens unendliche Vortheile geschafft," so haben sich doch gerade in Preußen gleich vom Ursprunge der dortigen Gewerbfreiheit so viele und so gewichtige Stimmen gegen dieselbe, und zwar nicht blos von Seite der Gewerbtreibenden selbst, sondern auch von Seite der Unbefangenen erhoben, daß sich die dortige Regierung veranlaßt fand, die ursprünglich durchwegs negative Gewerbfreiheit nachträglich durch häufige gesetzliche Normirungen positiv zu gestalten, und so diesen Stimmen allmälig Rechnung zu tragen. Man hat im Allgemeinen die Zügellosigkeit der in Preußen bestehenden Gewerbfreiheit zunächst scharf ins Auge gefaßt, und den Mißbrauch der Gewerbe weniger darin gefunden, daß mehr oder weniger Unfähige die Gewerbe betreiben, als daß derjenige das Gewerbe überhaupt beginnen darf, der es gar nicht versteht. Dadurch behauptet man, werden unter Anhoffung eines hinreichenden Verdienstes verfrühte Heirathen leichtsinnig geschlossen und die Massen-Verarmung herbeigeführt. Die Vortheile der Gewerbfreiheit — sagten aber selbst besonnene Beobachter — werden erst dann recht sichtbar werden, wenn damit Ordnung und Organisation der Gewerbtreibenden verbunden ist. In Folge solcher Beschwerden und Ansichten erfolgte, nachdem verschiedene diesfälligen Versuche vorangegangen sind, von Seite des Staates die „Allgemeine Gewerbordnung für Preußen" vom 17. Januar 1845 und endlich die Verordnung vom 9. März 1849 betreffend verschiedene Abänderungen dieser Allg. Gew.-Ordnung, indem gleichzeitig in Hamburg und Frankfurt a. M. berathen-

de Versammlungen der Gewerbtreibenden und allgemeine Arbeiter-Congresse stattgefunden haben, die in ihrer Befangenheit sogar die Grundzüge des alten Zunftzwanges für sich — da sie doch nur in Folge der Gewerbfreiheit zu dem Betriebe eines Gewerbes gelangt sind — in Anspruch zu nehmen bereit waren. Durch jene Abänderungen und Zusätze der allgemeinen Preußischen Gewerbordnung scheint in der That die positive Construktion der Gewerbfreiheit eine Art Gipfelpunkt erreicht zu haben, und wir können nicht unterlassen, dieselbe für unsre Zwecke zu berücksichtigen. Früher müssen wir aber einen Widerspruch, in welchem wir gleich vom Beginne dieser Abhandlung befangen zu sein scheinen mögen, beheben, und die Nothwendigkeit eines Innungsverbandes innerhalb der Gewerbfreiheit noch etwas ausführlicher motiviren.

Der Widerspruch, den wir meinen, ist, daß wir die Zunftverfassung sammt und sonders aus dem Gebiete der Gewerbe gleichsam zur Hauptthür herausgewiesen haben, um sie durch die Hinterthür, wenn auch unter veränderter Gestalt, wieder hereinzulassen; dieser Widerspruch scheint aber nur ein solcher zu sein. Denn es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen einer Gewerbverfassung, die im Zwange, und einer solchen, die in der Freiheit ihren Ausgang und ihre Haltung findet. Man stelle es Jedermanns Willkühr unbedingt anheim, ein Gewerbe zu betreiben, welches, wie und wann man will, mache es aber möglich, daß jeder Gewerbtreibende Mitglied entsprechender gewerblicher Vereine werden könne, die durch die Vereinigung ihrer Kräfte Zwecke anstreben und erreichen, die der Einzelne in seiner Absonderung selbst bei der größten persönlichen Verwendung zu erreichen nicht im Stande wäre. Man wird sodann zwar Gewerbe betreiben nicht in Folge dieser Vereine (wie es bei dem Zunftzwang der Fall war), sondern gerade umgekehrt in Folge des gewerblichen Betriebes wird man diese Vereine suchen und pflegen, wenn nämlich die Betheiligung an ihnen vortheilhaft sein wird. Und so ist der Gewerbsverband eine Consequenz der Gewerbfreiheit und nicht ihre Bedingung, wie er es bei dem Zunftzwange so der Fall war. Hiedurch erscheint der eben berührte Widerspruch hoffentlich als gelöst.

Es ist ferner allerdings möglich und auch vernünftig, daß neben solchen Gewerbtreibenden, die gar keinem gewerblichen Verbande angehören und die ihr Gewerbe ganz im Sinne der negativen Gewerbefreiheit, d. i. ohne allen Zunftzwang betreiben, sich auch solche — und diese werden wahrscheinlich zahlreicher als jene sein — finden, die ihre

freie gewerbliche Betriebsthätigkeit dahin willkührlich lenken werden, um als Mitglieder eines gewerblichen Verbandes bestehen, und Vortheile für ihr Gewerbe erzwecken zu können, die sie sonst in ihrer Absonderung nicht erzweckt hätten. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß durch die Entstehung eines wohlgeordneten Innungsverbandes innerhalb der unbedingten Gewerbfreiheit, wobei, wie gesagt, es der Willkühr jedes Einzelnen überlassen bleibt, ob er außer dem Verband sein Gewerbe betreiben, oder sich an die Gewerbsgesellschaft anschließen will, das, was man „handwerkliche Ehre" nennt, vorzüglich gefördert und für das Publikum gleich wie auch für die Gewerbtreibenden wirksam wird. Das Publikum gewinnt namentlich mehr Vertrauen zu den Leistungen solcher Arbeiter, die in eine ehrenvolle Verbindung und in das Verhältniß einer sich gleichsam controllirenden Wechselseitigkeit freiwillig getreten sind, und der gewerbliche Ehrgeiz und der Wetteifer wird durch dieses innige Verhalten geweckt und genährt. Und daß auf diese Weise unter Anderen auch die Regelung der wechselseitigen technischen und pecuniären Unterstützung, der Vorschußkassen und anderweitiger Capitalbedürfnisse und dergleichen am besten gewahrt werden kann, haben wir bereits erwähnt. Und so sprechen diese und andere Gründe der Vernunft für das Associationswesen der Gewerbtreibenden. — Aber nicht blos Gründe der Vernunft, sondern auch der nothwendige Zusammenhang gewerblicher Unternehmungen mit anderweitigen positiv gesetzlichen, insbesondere polizeilichen Bestimmungen läßt eine absolute Gewerbfreiheit in ganz ausschließlichem Sinne gar nicht zu. Wir haben bereits der nothwendigen polizeilichen Maßnahmen in dem früheren Aufsatze gelegenheitlich erwähnt und ihnen volle Anerkennung gezollt; denn Gewerbe, die in sittlicher oder die Gesundheit betreffender Weise für das Allgemeine gefährlich werden können, müssen in einem wohlgeordneten Staate auf eine unbeschränkte Gewerbfreiheit für immer verzichten, da müssen die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers, sowie die allgemeine Sachlage der Consumenten von Seite der Staatsbehörden selbst scharf ins Auge gefaßt werden. Aber abgesehen davon gibt es auch überall gangbare Bestimmungen der positiven Gesetzgebung, deren sich eine wie immer geartete Gewerbfreiheit zu entschlagen nicht im Stande sein wird. Hieher gehört zunächst die Majorennität, die zur Abschließung von rechtsgiltigen Geschäften erfordert wird. Da nun ein Minderjähriger wol zu seinem Vortheil, nicht aber zu seinem Nachtheil Rechtsgeschäfte abschließen kann, so würde das consumirende

Publikum offenbar bedeutende Gefahr laufen, wenn man den Begriff der Gewerbfreiheit so weit ausdehnen wollte, um auch den Minderjährigen den Betrieb eines frei gewählten Gewerbes schlechthin zu überlassen. Ueberdieß wird man es einer Gemeinde als solcher nicht verargen können — und positive Gesetze erheischen es eben — wenn sie Gewerbtreibende in ihrer Mitte nicht duldet, die nicht ihrem Verbande angehören und somit in Anhoffung etwaiger gleicher Vortheile, gleiche Lasten tragen. Also auch von dieser Seite hat die absolute Gewerbfreiheit eine entsprechende Beschränkung entgegenzunehmen; denn es scheint, daß mit Recht die Erwerbung der Gemeindmitgliedschaft bei dem freien Betriebe eines Gewerbes vorausgesetzt werden muß. Und so sehen wir, daß sowol nahmhafte und offenbare Vortheile, als auch bereits bestehende Gesetze des Staates bereit stehen, die in unserm vorangegangenen Artikel streng urgirte unbeschränkte Gewerbfreiheit allerdings entsprechend zu modifiziren, unter Umständen zu beschränken.

Nun gibt es aber noch einen andern äußerst wichtigen Umstand, der volle Berücksichtigung verdient, wenn Gewerbfreiheit segenbringend ein- und durchgeführt werden soll. Wir haben darauf bereits mit Nachdruck hingewiesen, daß der bisher übliche gewerbliche Unterricht und das damit in Verbindung stehende „Meisterstück“ äußerst mangelhaft und wenig geeignet war, die Zwecke des volkswirthschaftlichen Fortschritts bei Gewerben zu fördern; weit davon entfernt, mit der unbeschränkteren Gewerbfreiheit zugleich den gewerblichen Unterricht ganz frei zu geben und auf Gerathewohl der Willkühr der Einzelnen preiszugeben, haben wir vielmehr darauf bereits hingewiesen, daß eben bei der Gewerbfreiheit der einschlagende Unterricht um so umfassender und gediegener sein müsse. Wer soll aber für die Einführung, Ermöglichung nnd Beaufsichtigung eines solchen systemisirten Gewerbsunterrichtes sorgen? Der Private oder der Staat? Gewiß weder der eine noch der andere. Der Private vermag es, wenigstens in dem nothwendigen Umfange, nicht und wird wol selbst im beschränkteren Kreise in der Regel die Mühe und Aufopferung scheuen; der Staat wird es dagegen bei seinen belang- und umfangreichen anderweitigen Geschäftskreisen kaum thun wollen und selbst können, und thäte er es auch, so würde dadurch weder ihm, noch den Gewerben in ihrer beinahe unendlichen Mannigfaltigkeit und localen Verschiedenheit gedient sein. Es bleibt sonach nichts anderes übrig, als daß die Gemeinden diese Sorge übernehmen, und zwar zunächst die in ihnen befindlichen gewerblichen Gruppen und Innungsverbände.

Zwar verstehen wir diesen Einfluß, den diese Genossenschaften auf den gewerblichen Unterricht zu nehmen hätten, nicht in dem dermalen bei den Zünften gangbaren Sinne, sondern in der Art, daß sie mit allen Vortheilen einer Association sowol die niedere sogenannte Gewerbschule als auch die handwerklichen Uebungsplätze, nach Umständen diejenigen, welche diesen Unterricht zu geben befugt wären, das Lehrlings- und Gesellenwesen zu inspiziren, im gewissen Grade zu leiten und insbesondere für das Fortkommen der Lehrlinge entsprechend zu sorgen hätten. Dergleichen Schulen und Unterrichtsplätze können nur durch Associationen ins Leben gerufen und lebend erhalten werden; natürlich hätten die Urheber und Inhaber dergleichen Schulen nicht blos die nöthigen Subsistenzmittel beizuschaffen und nöthigenfalls die Lasten entsprechend zu tragen, sondern auch die Emolumente und etwaige materielle Nutzungen (Schulgeld, Taxen 2c.) ungeschmälert zu genießen. Ueberdies läßt es sich mit dem Begriffe der Freiheit überhaupt, und dem der Gewerbfreiheit insbesondere nicht in Uebereinstimmung bringen, wenn man die Möglichkeit einer Gewerbsprüfung, beziehungsweise der Constatirung der gewerblichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten bei demjenigen, der es ausdrücklich verlangen sollte, durchaus nicht zulassen wollte. Der wahre Zweck jedweder Freiheit ist eben, einen Jeden nach seinen besten Einsichten und Ueberzeugungen schalten und walten zu lassen, sobald dadurch die Gesellschaft nicht gefährdet wird, und der Einzelne nicht offenbar ins Verderben stürzet. Nun kann aber durch den Umstand, daß man es den Gewerbtreibenden frei läßt, sich einer Gewerbsprüfung zu unterziehen oder nicht zu unterziehen, jeder einzelne Gewerbtreibende und die Gesellschaft selbst nur gewinnen; der Einzelne dadurch, daß er mehr Vertrauen für seine Leistungen erweckt, und sonst Befriedigungen erlangt, die in das Gefolge einer öffentlich anerkannten Tüchtigkeit sich einzustellen pflegen; die Gesellschaft gewinnt aber dadurch eine Möglichkeit der Wahl, beziehungsweise mehr Sicherheit und Garantie bei ihrer gewerblichen Nachfrage. Ob nun diese Gewerbsprüfungen unmittelbar durch die Innungsgenossenschaften der freien Gewerbe, oder unter ihren Auspizien durch besonders gewählte Prüfungskommissionen vorgenommen werden sollten, muß hier vorläufig unentschieden bleiben, sowie auch die Betrachtung über den zeitgemäßen gewerblichen Unterricht im Allgemeinen der nächst folgenden Abhandlung vorbehalten bleibt.

Aus dem Ganzen geht nun hervor, daß, wie schon bemerkt worden, trotz der schroffen Folgerichtigkeit des Beweises, den wir in der vorange-

gangenen Abhandlung angetreten haben, die Errichtung von Innungsgenossenschaften innerhalb der Gewerbfreiheit aus triftigen Gründen als erwünscht, ja nothwendig erscheint, und daß dadurch die Freiheit der Gewerbe durchaus nicht beschränkt, vielmehr naturgemäß erweitert, ja aufrecht erhalten wird.

Nun dürfte es allerdings angezeigt sein, auf den preußischen Normal-Statuten-Entwurf der auf Grund der Bestimmungen der dortigen „Allgemeinen Gewerbeordnung" von den königlichen Ministerien ausgearbeitet und von dem Berliner Stadtrath O. Th. Risch in seiner Schrift: „Die Innungen, wie sie sich gestalten müssen" (Berlin 1849, zweite Auflage) mitgetheilt worden ist, wenigstens auszugsweise einzugehen, weil die unbedingte Gewerbfreiheit in dem preußischen Staate, allerdings schon lange eingeführt ist, und ihre Vor- und Nachtheile seit dieser Zeit gewiß gründlich genug erwogen und praktisch modifizirt worden sind. Wir haben sonach ein nicht zu verachtendes Vorbild zu berücksichtigen und zu verwenden, falls wir eine fünfzigjährige Erfahrung nicht übersehen und die damit verbundenen Gefahren und Verluste vermeiden wollen.

Demnach sind beiläufig nachstehende Grundgedanken in dem preußischen Innungsstatut enthalten:

1. „Zweck der Innung ist die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen. Innerhalb der allgemeinen Landesgesetze ist die Innung befugt, durch Beschluß, Maßregeln, Bestimmungen und Vorschriften, welche diesen umfassenden Zweck erreichen lassen, zur Nachachtung für die Innungsmitglieder aufzustellen, mögen dieselben nun polizeilicher Natur sein und durch Entziehung der Ehrenrechte Ausschluß von der Innung und Festsetzung sonstiger Strafen, Ordnung im Gewerbbetriebe zu begründen streben, oder aber die selbstständige Verwaltung aller Angelegenheiten der Innung zum Gegenstande haben. Sie soll überdies zur gemeinschaftlichen Besprechung gewerblicher Gegenstände und Vorschläge, zur Einführung neuer Erfindungen, zur Anschaffung und Benutzung belehrender Schriften, Zeichnungen oder Modelle, zur Errichtung und Unterhaltung gemeinschaftlicher gewerblicher Anstalten und überhaupt zu jeder Vervollkommung des Gewerbebetriebes der Innungsgenossen die dem Einzelnen fehlende Gelegenheit und Veranlassung darbieten.

2. Auch die Erhaltung ehrenhafter Gesinnung der Verhütung gegenseitiger Beeinträchtigungen und die gütliche Beilegung entstandener

Streitigkeiten ist Zweck der Innung, zu welchem Behufe bei derselben auch ein Vergleichsausschuß insbesondere für Streitigkeiten von Innungsgenossen mit ihren Gehilfen, Gesellen und Lehrlingen besteht.

3. Der Innung steht es frei, zu jeder Zeit Kranken-, Sterbe-, Spar-, Witwen-, Altersversorgungs- und ähnliche Kassen für die Innungsgenossen und ihre Angehörigen zu errichten und deren Verwaltung zu übernehmen, so wie dieselbe auch den Hinterbliebenen verstorbener Innungsgenossen Schutz und Beistand gewähren und durch Erleichterung des gewerblichen Fortkommens rc. ihre Fürsorge angedeihen lassen kann.

4. Jedermann kann die Aufnahme in die Innung verlangen, wenn er nachstehende Bedingungen erfüllt: a. über die erfolgte Aufnahme in die Gemeinde, desgleichen b. über die geschehene Anmeldung und Genehmigung des Gewerbebetriebes Bescheinigungen beibringt und c. durch ein Zeugniß der Prüfungsbehörde darthut, daß er die erforderliche Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes besitzt. Die Vorlegung des Prüfungzeugnisses kann denjenigen, welche ein Gewerbe schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung betrieben haben, durch Beschluß der Innung, mit Zustimmung der Prüfungscommission erlassen werden. Witwen und minderjährige eheliche Kinder verstorbener Innungsgenossen treten durch deren Tod ohne besondere Aufnahme in die Innung, wenn sie das Gewerbe des verstorbenen Ehemannes fortsetzen, sie bedürfen aber eines befähigten Stellvertreters.

5. Unbedingt ausgeschlossen von der Aufnahme in die Innung ist: a. Wer wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt worden ist. b. Wer in Kriminal-Untersuchung oder in Konkurs sich befindet. Die Aufnahme darf durch Beschluß der Innung versagt werden denjenigen: a. welchen die Befugniß zum Gewerbbetriebe eine Zeit lang entzogen war; b. welche in einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen sind; c. welche sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben; d. welchen die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen ist, oder eine Zeit lang entzogen war.

6. Als gesellschaftliche Ehrenrechte stehen jedem Innungsgenossen zu: a. die Befugniß, in den Versammlungen der Innung seine Stimme abzugeben; b. die Wählbarkeit zu Innungs-Aemtern.

Außerdem gelang jeder Innungsgenosse in den Besitz derjenigen Rechte und Befugnisse, welche durch das Gesetzt und durch die Bestimmungen dieses Statutes jedem Mitgliede der Korporation zustehen,

und gewinnt insbesondere Theilnahme an dem Vermögen derselben und an allen ihren wohlthätigen und vortheilhaften Institutionen und Einrichtungen, sowie Mitgebrauch derjenigen gewerblichen Anstalten, welche für die Innung bereits bestehen oder dieselbe etwa künftig, für ihre Mitglieder bestellen oder erwerben sollte, unter der von der Innungs-Versammlung festzustellenden Bedingungen. Dagegen ist aber auch jeder Innungsgenosse zur Theilnahme an der Verwaltung der Innungsangelegenheiten und zur Beförderung der gemeinnützigen Zwecke der Innung verpflichtet. Ebenso ist jeder Innungsgenosse zur Entrichtung der durch Innungsbeschluß festgesetzten Beiträge und Leistungen aller Art verpflichtet.

7. Die Mitglieder der Innung können freiwillig am Schluße jedes Quartals ausscheiden. Durch Beschluß der Innung können auch Mitglieder ausgeschlossen werden zunächst aus jenen Gründen, welche die Aufnahme in eine Zunft nicht gestatten. (Siehe N. 5). Ohne Innungsbeschluß scheiden von selbst aus der Innung: **a.** Mitglieder, welche wegen eines, von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt worden — durch die Publikation des rechtkräftigen Erkenntnisses; **b.** Mitglieder, welche in Konkurs verfallen — durch die Eröffnung des Konkurses; **c.** Mitglieder, welchen die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe abgesprochen worden — durch die Publikation des rechtskräftigen Erkenntnisses; **d.** von den Hinterbliebenen verstorbener Innungsgenossen: **a.** die Witwen durch ihre Wiederverheirathung; **b.** die Kinder durch die erreichte Großjährigkeit.

8. Die inneren Korporations-Rechte der Innung werden theils durch die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder, theils durch Repräsentanten, theils durch den Vorstand ausgeübt. Die Befugnisse und Thätigkeiten dieser Verwaltungs-Organe werden durch die einzelnen Bestimmungen dieses Statuts näher bestimmt. Die Versammlungen der Innung finden statt unter der Intervenzion eines behördlichen Beisitzers. Alljährlich werden vier ordentliche Versammlungen abgehalten. Außerordentliche Zusammenberufungen können gleichfalls stattfinden. Dem Oberältesten oder dessen Stellvertreter gebührt die Leitung der Berathungen. Die Repräsentanten ziehen im Auftrage der Innung Gegenstände vom gemeinsamen Interesse zur Berathung und können einzelne Zweige der Verwaltung selbstständig übernehmen.

Die Repräsentanten sind ganz besonders verpflichtet, die Interessen der Innung nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen wahrzunehmen,

Gegenstände, welche das gemeinsame gewerbliche Leben und Gedeihen der gesammten Innung berühren, zu besprechen, die Beschlußnahme in der Innung vorzubereiten und weiter zu verfolgen. Sie beaufsichtigen und kontrolliren die Kassenverwaltung, und unterliegen ihrer Vorberathung auch die wichtigeren Gegenstände der Innungsverwaltung, welche zur Entscheidung der Innungsversammlung kommen sollen. Ebenso sollen dieselben von Zeit zu Zeit, je nach den verschiedenen Konjunkturen und sonstigen Zeitumständen nicht nur die Preise einzelner Fabrikate, sondern auch die Höhe des zu zahlenden Arbeitslohnes in Berathung ziehen, und darüber Vereinbarungen treffen, deren Resultat den Mitgliedern der Innung mitgetheilt und welche auch bei dem Innungsgerichte als Grundlage dienen sollen. Wo diese Berathungen das Interesse der Gesellen berühren, steht der Gesellenschaft eine Theilnahme zu, und es müssen daher die zu diesem Behufe gewählten Deputirten der Gesellenschaft zugezogen werden.

9. Den Vorstand der Innung bilden: Ein Oberältester, seine Stellvertreter und zwei Altmeister. An den Oberältesten gelangen alle, der Innung und dem Vorstande zugehenden Gesuche, Mittheilungen und Verfügungen. Anträge, welche noch einer Vervollständigung bedürfen und alle Angelegenheiten, welche der Oberälteste, nach Maßgabe dieser Statuten selbstständig zu besorgen hat, erledigt derselbe allein schriftlich oder mündlich. Ist die Mitwirkung des Vorstandes, der Repräsentanten oder der Innung erforderlich, so veranlaßt der Oberälteste die Zusammenberufung. Insbesondere bewirkt derselbe die Prüfung der aufzunehmenden und zu entlassenden Lehrlinge, führt die Kontrolle über das sittliche Verhalten und die Fortschritte der Lehrlinge und bestimmt diejenigen Gegenstände, welche in der Versammlung der Repräsentanten und in der Innung berathen und beschlossen werden sollen. Außerdem verwaltet der Vorstand das gesammte Innungsvermögen.

10. Bei der Ausübung ihrer äußeren Korporationsrechte wird die Innung jedem Dritten gegenüber durch ihren Vorstand vertreten. Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Innung bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen für andere Bevollmächtigte oder Verwalter eine Spezialvollmacht erforderlich sein würde. Zur Giltigkeit der von dem Innungsvorstande in Vertretung der Innung abgegebenen Willenserklärungen ist die Mitwirkung dreier Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

11. Die Beziehung der Innungsgenossen zu den Gesellen sind nach den Vorschriften der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, den sonstigen allgemeinen Gesetzen und den Bestimmungen des Gesellen-Reglements zu beurtheilen.

Jeder Innungsgenosse, welcher einen Lehrling annimmt, muß denselben vor Ablauf von 6 Wochen nach dem vorläufigen Eintritte in die Lehre, unter Vorlegung des Taufscheines, eines mit den Eltern oder Vormündern geschlossenen Lehrvertrages und eines Scheines des betreffenden Religionslehrers, daß er in seiner Glaubenslehre genügende Kenntnisse besitzt, beim Innungsvorstande zur Aufnahme vor der Innung melden. Ist der Lehrherr zum Halten von Lehrlingen nicht befugt, oder dem Lehrlinge der Eintritt in die Lehre nicht zu gestatten, so hat der Vorstand die Aufnahme zu versagen und dem Orts-Vorstande hievon Anzeige zu machen. Vor dem 14. Lebensjahre haben die Söhne der Innungsgenossen in gleicher Weise die Bedingungen der Aufnahme wie andere Lehrlinge zu erfüllen 2c. Nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrages wird der Lehrling über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse von der Innungs-Prüfungs-Kommission geprüft; fällt die Prüfung genügend aus, so wird der Lehrling in der Innungsversammlung durch den Oberältesten als Geselle feierlich und unter Angelobung treuer Pflichterfüllung durch Handschlag entlassen. Als Beweis über die erfolgte Entlassung wird dem Lehrlinge ein, vom Beisitzer und Vorstande vollzogener, mit dem Innungssiegel versehener Lehrbrief stempel- und kostenfrei ausgefertigt und eingehändigt. Für die Prüfung und Entlassung zahlt der Lehrling zur Innungskasse eine Taxe.

12. Der Ortsvorstand ist die der Innung zunächst vorgesetzte Behörde und als solche verpflichtet, das Verfahren der Innung durch den Beisitzer dahin zu beaufsichtigen, daß die Verwaltung den Statuten und allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgt. Alle Verhandlungen, Schriftstücke und Urkunden der Innung müssen jener Behörde auf Erfordern vorgelegt werden. Gegen die Entscheidungen des Ortsvorstehers steht der Rekurs an die Regierung offen.

Das hier im Auszuge mitgetheilte Statut kann auf Antrag der Innung oder von Amtswegen zu jeder Zeit revidirt und unter Bestätigung der Ministerien abgeändert werden. Durch eigenen Beschluß kann sich die Innung nur dann auflösen, wenn in einer vorschriftmäßig berufenen stimmberechtigten Versammlung zwei Drittheile der anwesenden

stimmberechtigten Innungsgenossen dafür stimmen, wenn außerdem die Berichtigung der vorhandenen Schulden sicher gestellt und die Auflösung von der Regierung genehmigt ist.“

An dieses Statut schließen sich sodann organisch sehr wichtige weitere Statuten an, als: „Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Entlassung der Gesellen vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung. Kontrolle des Arbeitsverhältnisses und Verpflichtung der Meister oder Arbeitsgeber für Abführung der Auflagen der bei ihnen in Arbeit stehenden Gesellen oder Gehilfen Sorge zu tragen. Gesellen- oder Gehilfen- und Sterbe- Unterstützungskassen, Lehrlings-Verhältnisse und endlich das Gesellen-Reglement.

Ob nun diese Innungsstatuten im Zusammenhang mit der in Preußen geltenden Allgemeinen Gewerbe-Ordnung für die gewerblichen Verbindungen diejenigen Grenzen, in denen sie sich in Folge der maßgebenden Gewerbfreiheit bequem und mit Erfolg bewegen können, wirklich darbieten, müssen wir im Allgemeinen unentschieden lassen. Es hat sich nur darum gehandelt, überhaupt zu zeigen, daß in einem Lande, wo die Gewerbfreiheit bereits so lange allgemein eingeführt ist, das Bedürfniß und die Nothwendigkeit gewerblicher Innungen innerhalb der Grenze der Gewerbfreiheit sich so entschieden ausspricht und geltend macht. Dies mag als ein Beweis a posteriori für die innungsmäßig geregelte Gewerbfreiheit genommen werden.

Dennoch, um nur beiläufig über dieses preußische Innungswesen einige Worte schließlich zu sagen, so scheint uns der hiedurch begrenzte Spielraum etwas zu enge, oft an zeitraubenden Kleinigkeiten klebend, und wichtigere gewerbliche Momente wenig berücksichtigend. Wir vermissen namentlich Bestimmungen darin, welche das Vorschußkassawesen und die Regelung der arbeitenden Capitalien überhaupt zum Zwecke hätten, wir vermissen insbesondere aber solche Einrichtungen, wodurch der handwerkliche Unterricht in allen seinen Abtheilungen einzuleiten und zu überwachen wäre. Eben so scheint uns, daß manche andere vortheilhafte Einrichtungen nicht beachtet werden, die es den außerhalb der Innung stehenden Gewerbtreibenden angenehm und erwünscht machen sollen, dergleichen Innung beizutreten, wie denn beispielweise gemeinschaftliche Verkaufsmagazine sich als eine solche Institution darstellen dürften. Ueberhaupt ist die gesellschaftliche Form bei dem preu-

ßischen freien Innungswesen mehr berücksichtigt worden, als die Zwecke desselben selbst.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß in Oesterreich bei der bevorstehenden Einführung der Gewerbfreiheit das freie gewerbliche Innungswesen eine vollkommene Berücksichtigung und Ermöglichung finden, und sich gleich in den ersten Stadien besser als das dermalige preußische bewähren wird. Nur wenn von oben der Anstoß kömmt, werden sich die durch die unbedingte Gewerbfreiheit momentan zerstreuten gewerblichen Kräfte kompakt gruppiren und so gleichsam Krystallformen gewerblichen Lebens zu ihrem eigenen Heil und Segen darstellen. Nirgends mehr als in Oesterreich ist man zu dieser gerechten Hoffnung berechtigt, wo der Wahlspruch gilt: „Mit vereinten Kräften."

Der gewerbliche Unterricht.

Man mag das dermalige Unterrichtswesen in seiner Allgemeinheit, von welcher immer Seite betrachten, in welche immer Richtung desselben näher eingehen wollen, überall findet man ein reges, geschäftiges Leben, und niemals war von Unterrichtsreformen so sehr die Rede, als eben jetzt. Fast möchte man glauben, daß wirklich Ungenügendes in den hergebrachten Unterrichtsweisen sich vorgefunden, und daß man allerseits bemüht ist, das mit Eifer nachzuholen, was man etwa im Verlaufe der Zeiten übersehen hatte. Und in der That der erfolgreiche Kampf des Realismus gegen den sogenannten Humanismus, das allseitige Drängen zum anschaulichen, fachlichen Unterricht, die Errichtung von zahlreichen Spezialschulen, als Ackerbau-, Forst-, Bergbau-, Handels- und dergleichen, bis jetzt meistens nur Privatlehranstalten, bieten viele Anhaltspunkte zu der Ansicht, daß man zu der Ueberzeugung gelangt zu sein scheint, die Schule habe für das praktische Leben unmittelbar vorzubereiten, und daß, so sehr man daselbst auch allgemeinen, rein menschlichen (humanen) Bedürfnissen Rechnung zu tragen habe, was in den öffentlichen Schulen in der That vorwiegend geschieht, man dennoch die speziellen Lebenslagen und Lebensbedürfnisse der Einzelnen nicht übersehen dürfe, und dies um so weniger, als man von dem speziellen für das Leben unmittelbar berechneten Unterrichte auch für die rein menschlichen Bedürfnisse viel abstrahiren, eigentlich den wahren Kern der Sache gewinnen könne. Dieser durch den Realismus so modifizirte sogenannte Humanismus unterscheidet sich von dem früheren althergebrachten blos durch den umgekehrten Weg; denn indem man früher zunächst den bloßen Menschen als solchen ins Auge gefaßt, und seine fachliche Ausbildung zumeist dem praktischen Leben selbst überlassen hatte, will man dermalen den bestimmten Menschen, den künftigen Landmann, Gewerbsmann, Soldaten, Handelsmann udgl. schon in den Schulen fachlich und rein menschlich zugleich vorbilden.

Es ist ersichtlich, daß man namentlich dort, wo die jugendliche Bildungszeit knapp zugemessen ist, wie es in den einzelnen Schichten der Bevölkerung leider nur zu häufig so der Fall ist, vorzugsweise darauf bedacht sein müsse, bei der Schulbildung das unmittelbare Leben nicht aus dem Auge zu lassen, weil, wenn es hier nicht geschieht, nicht abzusehen wäre, wann eigentlich die schulmäßige Bildung diesfalls Platz zu greifen hätte. Dies ist hauptsächlich bei jener Jugend besonders erwünscht, die künftighin Gewerke und Gewerbe zu betreiben, berufen ist. Denn bei dieser Jugend dauert der nothdürftige Schulunterricht gewöhnlich nur bis zum zwölften Lebensjahr. Was kann man aber in einer so kurzen Bildungsperiode bieten? Lesen, etwas Rechnen und Schreiben und der sogenannte kleine Katechismus ist in der Regel alles, was der künftige Gewerbsmann in der Volksschule erlernt. An eine spezielle für den künftigen gewerblichen Beruf vorbereitende, systematisch angelegte Bildung oder vielmehr Erziehung ist unter diesen Umständen, wo selbst die Elemente der Menschenbildung in der Regel nur dürftig geboten werden, gar nicht zu denken. Noch trauriger gestaltet sich die Lage, wenn ein solcher Knabe aus der Volksschule tritt, um sich unmittelbar der Erlernung eines Handwerkes oder eines Gewerbes zu widmen.

Hier war bei der bisherigen zünftigen Verfassung der Gewerbe der fachliche Unterricht seinem Wesen und Prinzipe noch so mangelhaft, daß wir nur mit Mitleid die Berufsbildung eines solchen Gewerbsmannes verfolgen können. Kaum hat der Knabe, wie gesagt, in der Regel mit dem zwölften Lebensjahre die Volksschule verlassen, wo er eben ein nothdürftiges, rapsodisches Wissen sich mechanisch angeeignet hatte, so tritt er als Lehrling bei irgend einem zufälligen Meister ein. Seine anfängliche Beschäftigung ist zunächst jene, die in das Ressort einer Dienstmagd oder eines Kindermädchens gehört, er muß in der Haushaltung seines Meisters aushelfen. Erst nach und nach, indem er zugleich zu der handwerklichen Arbeit zu greifen versucht, schwingt er sich zu der Bedienstung der Gesellen auf, und muß, um von ihnen auf eine minder barsche Weise Einiges von seinem Metier zu erfahren, den Lauf- und Dienstburschen machen, daneben aber es mit dem Meister in Betreff der häuslichen Dienste wenigstens nicht verderben. Dabei ist sehr häufig der Besuch der sogenannten sonntägigen Wiederholungsstunden, wie eben die Erfahrung lehrt, ein sehr laxer, zumal auch dieser Unterricht für den Lehrling

wenig Anziehungskraft besitzt, da er nur ein mattes Wiederholen des mechanischen Lesens, Schreibens und nothdürftigen Rechnens zu sein pflegt, damit die Schüler nur nicht vergessen, was sie in der Volksschule hätten gelernt haben sollen. Ein Glück kann man es nennen, wenn sich einzelne Städte (wie namentlich die Hauptstadt) finden, wo Lehrlinge und unter Umständen auch Gesellen einen mehr geordneten technischen Unterricht in den zu diesem Zwecke organisirten Sonntags- und Abendschulen, wo jedoch, wie es bis jetzt so der Fall war, in der Regel öffentliche Lehrer aus eigenem Antrieb und folglich ohne alles Entgeld, unterrichten. Freilich ist bei diesen Handwerkschulen nach keiner Seite hin irgend eine Verpflichtung vorhanden, und da die Schüler überdies in der Regel eine sehr mangelhafte Vorbildung mitbringen, so kann der Unterricht nicht anders als lückenhaft und ungleich sein, abgesehen davon, daß man in zwei oder drei Stunden der Woche selbst bei dem besten Willen und ganz regem Eifer nicht viel und nicht nachhaltig diesfalls auf die Bildung dieser Jünglinge wirken kann.

Was vollends die fachliche und allgemein technische Bildung der Gesellen anbelangt, so läßt diese beinahe noch mehr als die der Lehrlinge zu wünschen übrig. Der Geselle wird zwar in der Werkstätte des Meisters mehr als der Lehrling beschäftigt, aber dem Meister handelt es sich dabei zunächst um die abzuliefernde Arbeit, wenigstens um diese mehr, als daß der Geselle in allen vortheilhaften Kunstgriffen und in den eigentlichen Mysterien, deren jedes Gewerk in der That besitzt, eingeübt werde, ja er sucht diese vielmehr vor seinem Gesellen geheim, und sie wo möglich in eigener Hand zu halten, da er ihn als seinen künftigen Concurrenten fürchtet, und seine handwerklichen Erfindungen und Handgriffe für ein vortheilhaftes Privilegium und Monopol betrachtet. In größeren gewerblichen Etablissements, wo ein Arbeiter dem Anderen in die Hand arbeitet, ist diese Noth noch größer; denn da beschäftigt sich ein Geselle oft jahraus jahrein immer nur in der Regel mit unbedeutenden Zweigen seines künftigen Geschäftes, bringt es darin allerdings zu einer oft fabelhaften Fertigkeit, aber die Uebersicht des Ganzen und die Einsicht in dasjenige Geschäft, was ihn künftig nähren soll, geht ihm auf diese Weise verloren. Es ist allerdings traurig, wenn in diesem Falle der Geselle nur auf fabriksmäßige Manipulation, und dies nur in einem bestimmten Zweige angewiesen ist, was offenbar nur eine sehr wandelbare und unsichere Existenz ihm für die Folge bieten kann.

Damit hängt das Elend der Wanderjahre der Gesellen zusammen. Der Geselle soll in die Welt schauen, um sich dort in seinem Handwerk zu vervollkommnen; in manchen Ländern besteht sogar ein Zwang hiezu. Doch was soll der Geselle bei seiner so dürftigen Bildung auf der Wanderschaft lernen? Wo soll er anknüpfen, was vervollständigen, wenn ihm sogar die Elemente der Anschauung fehlen? Es fehlt ihm das schon durch den zweckmäßigen Schulunterricht geübte Auge, es fehlt ihm der Compaß, den eine tüchtige technische Bildung gewähren soll, um gewerbliche Zustände im Großen anschauen und für seine Zwecke ausbeuten zu können. Und so sucht er gewöhnlich die Vervollständigung und Vervollkommnung seiner gewerblichen Kenntnisse dort zu erlangen, wo sie gar nicht zu finden sind, er wandert in der Welt herum, um eben nur zu wandern. Dazu gesellen sich in der Regel die nicht ausreichenden materiellen Mittel, um handwerkliche Bildungsreisen mit Genuß und Erfolg, was die sogenannten Gesellenwanderungen in der That sein sollen, vorzunehmen, und er ist somit bei seinen Wanderungen darauf angewiesen, dreist und unverschämt zu werden, um sich mit dem sogenannten „Fechten" durchzuschlagen; und so verliert er die Achtung vor sich selbst, seinen eigenen persönlichen Werth gleichsam unter den Händen, und somit alles, was einen jungen Mann in einer äußerst regsamen und ebendeßwegen gefahrvollen Lebensperiode aufrecht halten kann, er verfällt sodann, wenn auch sonst hinreichend feste Grundpfeiler der Sittlichkeit schon von Haus aus — durch die Mutter — in seine Brust gelegt worden wären, dem Müssiggang, der Ausschweifung und dem Laster, zumeist durch das unmittelbare Beispiel wüster Reisegenossen und der schlechten Umgebung überhaupt, auf die er angewiesen ist, verleitet, und kehrt endlich in der Regel schlechter, als er ausgegangen war, in seine Heimath zurück, um nun seinem edlen Bildungsproceße die Krone aufzusetzen, um zu — heirathen. Und so geht der circulus vitiosus unsrer gewerblichen im gewissen Sinne Culturverhältnisse fort. Der in der geschilderten Weise neu gewordene Meister ist eine sehr geringe Stütze für den nun neu heranwachsenden Lehrlings- und Gesellenstand. Und wie schlecht muß es um unsre Cultur und unsern volkswirthschaftlichen Fortschritt stehen, wenn so ein Krebsschaden an der Masse des Volkes, die als der umfangreichste Mittelstand nach oben und nach unten hin einen bedeutend entscheidenden Einfluß nimmt, zehrt und sie verwüstet?

In Betreff des theoretisch-wissenschaftlichen Unterrichtes der Ge-

sellen steht es gleichfalls schlecht. Hier gehört es zu gutem Ton, sich des schulmäßigen Lernens zu schämen. Die vom Geschäfte freie Zeit wird dazu benützt, um dem sinnlichen Vergnügen nachzugehen, um Ausschweifungen sich hinzugeben und Geld zu verprassen; für eine Erweiterung und Vervollständigung der gewerblichen Kenntnisse ist selten ein Geselle eingenommen, da es ihm an der Grundbedingung eines jeden wissenschaftlichen Genußes, an dem Interesse an Wissen fehlt. Es gibt wol seltene Ausnahmen, wo der Geselle jede Gelegenheit, sein technisches Wissen zu fördern, mit Eifer aufsucht, sie noch mehr suchen würde, wenn dergleichen Gelegenheiten häufiger wären. Aber freilich gibt es bei uns noch nicht, wie etwa in England, tägliche Abendschulen und handwerkliche Abendzirkel, wo der Geselle nach der Tagesarbeit (die daselbst etwas früher als bei uns, da man während derselben weniger rastet, endet) seinem geistigen Vergnügen, einer erhebenden Erholung nachgeht, und so zum Nutzen und Frommen der Gesammtindustrie des Landes seine fachlichen Kenntnisse erweitert.

So ist beispielweise selbst in Böhmen nur ein einziges bildendes Vereinselement der Gesellen, „der katholische Gesellenverein" in Prag vorhanden. So sehr wir aber einem solchen Vereine nur Glück zu seinem Gedeihen wünschen können und uns seiner freuen, so können wir doch in diesem speziellen Falle die Bemerkung nicht unterdrücken, daß wir nicht begreifen, wie nach denn der Verein gerade ein „katholischer" sein soll. Es scheint uns, daß das Confessionelle mit dem technisch-Industriellen nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehe, und vielmehr dem kirchlichen Leben im Großen angehöre. Es ist nie gut, und auch nicht logisch, heterogene Eintheilungsgründe untereinder zu mischen. Auf dem Gebiete der Industrie, die weder nationale noch religiöse Schranken kennt und ihrem Wesen nach rein kosmopolitischer Natur ist, erscheint der religiöse Eintheilungsgrund gerade als ein ungelegener. Uebrigens wollen wir mit dieser Bemerkung das Streben und Wirken des Prager „katholischen Gesellenvereins" durchaus nicht in Frage stellen, wir wünschen ihm nur eine einfachere, mehr sichere und mehr klare Basis und bei kleinerer Engherzigkeit einen um so größeren Umfang. Wenn ein solcher Verein mitten in die Reihe anderweitiger, allerdings sehr erwünschter Culturerscheinungen sich stellen könnte, wenn namentlich die betreffenden Gesellen eine gehörige technische Vorbildung und, was die Hauptsache ist, ein reges, gewecktes Interesse immer als Aufnahmsbedingung in einen solchen Verein brin-

gen könnten, dann würde sein Wirken unendlich wohlthätig, mit Hinblick auf die massenhafte Vertretung, großartig, und selbst in sittlicher Beziehung ungemein entscheidend sein. Das Leben namentlich eines jungen Menschen wird nur durch Bestrebungen, durch das, was man Interesse nennt, und in der Ausartung dieser beiden durch Leidenschaften in Bewegung gesetzt, und muß es werden, wenn es nicht faulen soll. Nur wo das edle Streben herrscht, wird sich das unedle fügen, unter Umständen gänzlich verschwinden. Diese edlen Interessen und Bestrebungen zu wecken, zu beleben und noch für das spätere Leben wach zu erhalten, dies wäre die schöne Mission solcher Gesellenvereine, die dann aber auch viel zahlreicher sein und sich gleichsam wie ein Netz über das ganze Vaterland verbreiten müßten.

Wir haben bis jetzt Lehrlinge und Gesellen bei unsrer Betrachtung vorausgesetzt, welche in der sogenannten Trivial- oder Volksschule ihre Bildung und Erziehung genossen hatten. Nun gibt es aber auch Haupt- und Unterrealschulen, in denen zumeist städtische Kinder ihre Schulbildung genießen und die es mitunter nicht verschmähen, nachdem sie diese Schulen absolvirt haben, zu einem, wenn auch wie dermalen die Verhältnisse sind, „besseren" Handwerk oder Gewerbe zu greifen. Bei diesen können wir nun wol die Voraussetzung wagen, daß ihre Schulbildung als ausreichend, vielleicht mehr als ausreichend gefunden werden dürfte. Und dennoch läßt auch diese Schulbildung, insofern sie eine für das Gewerbe speziell vorbereitende sein soll, Vieles zu wünschen übrig.

Unsere Haupt- und besonders die Unterrealschulen bieten, wie ihre Einrichtung eben ist, dem künftigen Gewerbsmann einerseits zuviel und andererseits zu wenig dar. Zuviel von rein wissenschaftlichem, theoretischem Wissen, und zu wenig von speziell gewerblichen Kenntnissen. Der Fehler liegt in dem System und Prinzip der Realschulen überhaupt. So lange diese ihre Zwitternatur behalten, kann es nicht besser gehen; denn einerseits sollen sie den künftigen Gewerbsmann für das praktische Leben selbst vorbereiten, anderseits allgemeine Bildung spendende Mittelschulen und Durchgänge zu höheren polytechnischen Studien zugleich sein. Beide Richtungen lassen sich aber nicht vereinen. Je mehr man sie vielmehr auseinander halten wird, desto besser wird der Erfolg beiderseits sein! Der künftige Gewerbsmann braucht eben eine Gewerbsschule, und der künftige auf höhere Bildung Anspruch machende Techniker braucht aber eine von seinem künftigen

Berufe allerdings durchdrungene, wahrhaft höhere allgemeine Bildung. Dies als richtig vorausgesetzt, müßte die Reform der Realschulen fürwahr eine radikale sein, um den eben gemachten Annahmen zu entsprechen.

Daß eine entsprechende Reform der Real- und beziehungsweise auch der sogenannten Hauptschulen sehr wohlthätig wäre, können wir übrigens an Erscheinungen wahrnehmen, die eben nicht zu den Seltenheiten gehören. Ein junger Mensch, der die Unterrealschule seiner Vater- oder der nächsten Stadt der Umgebung absolvirt hat, findet es in der Regel unter seiner Würde, zu einem gewöhnlichen Gewerbe, wie diese dermalen eben beschaffen sind, zu greifen. Er hat zuviel studirt, um so eine Lebensstellung für sich passend zu finden, und dennoch zu wenig studirt, um einsehen zu können, daß der Mann seine Stellung sich selbst schafft, und daß man beim umfassenden speziellen Wissen selbst in scheinbar unansehnlichen Verhältnissen Großartiges leisten, sich Vermögen, Ehre und Achtung erwerben kann. Und so schlägt er sich gewöhnlich mit seinem verschwommenen, unverdauten Wissen und wenig Können durch Comptoirs, Ateliers, im Laden und hinter den Rechnenbüchern durch, häufig sich selbst und Anderen eine Last, jedenfalls die dermalen in erstaunlichen Umrissen sich gruppirenden Massen der „Halbgebildeten" vermehrend. Beinahe noch ärger, weil empfindlicher, gestaltet sich dieses Culturverhältniß bei dem absolvirten Realschüler, der eben daran ist, um die höheren technischen Studien zu betreten. Was dem absolvirten Unterrealschüler zu viel war, um ihn für gewerbliche Verhältnisse ganz geeignet zu machen, stellt sich bei dem absolvirten Oberrealschüler als ein plötzliches Zuwenig dar, sobald er auf eine den höheren Culturkreisen inhärirende Bildung Anspruch zu machen beginnt. Man vermißt an ihm Etwas, was sich leichter fühlen als sagen läßt, und insbesondere deutlich (contrario res magis elucescit) hervortritt, wenn man einen solchen absolvirten Oberrealschüler mit einem absolvirten Gymnasialschüler unter übrigens gleichen Verhältnissen vergleicht; es fehlt jenem, was man vorzugsweise die „klassische" Bildung (selbst abgesehen von den alten Sprachen) nennt, es fehlt ihm der philosophische Anstrich, ohne welchen eine höhere Bildung gar nicht denkbar ist. Und in der That, wenn man den Bildungsgang eines absolvirten Oberrealschülers betrachtet, wie er in der dreiklassigen Unterrealschule einen durch gewerbliche und wieder rein humane Principien durchaus schwankende Bildungsproceß durchmacht, um denselben in der Oberrealschule zu

wiederholen (freilich nunmehr wissenschaftlicher und mit „Beweisen" — der denkende Pädagoge weiß es, wie es mit dieser Wissenschaftlichkeit beim Unterrichte so verschieden begabter Schüler zu nehmen ist, und wie man diesfalls oft zufrieden sein muß, um in der Oberrealschule nur das zu retten, was die geweckteren Schüler der Unterrealschule längst begriffen haben, oder wenigstens unter Umständen begriffen hätten —) so wird man hoffentlich zugestehen, daß es eben nicht anders kommen konnte.

Hier kann fürwahr nur ein Mittel helfen, man muß trennen, was nicht zusammengehört. Man errichte nämlich für die künftigen Gewerbtreibenden Gewerbschulen von zwei oder drei Klassen, wo möglich in jeder Stadt und zwar je nach den localen Bedürfnissen jede mit einem vorwiegendem Charakter — schon deßwegen, weil die Schüler aus diesen Schulen in das sie unmittelbar umgebende Leben selbst treten — und sorge dafür, daß man bei denselben ein lebhaftes Interesse für gewerbliche Zustände und Unternehmungen erwecke und sofort sie mit diesen soviel als möglich auch bekannt mache. Immer muß man bedenken, daß eben die herannahende Gewerbfreiheit an die Schulen dieser Art ganz besondere Anforderungen zu machen berechtigt sein wird. Man errichte ferner für die künftigen auf höhere Bildung Anspruch machenden Techniker und Industriellen, wenn auch in geringerer Anzahl, sechs- oder achtjährige selbstständige Mittelschulen (Bürger- oder Realschulen) ähnlich den Gymnasien, und sorge dafür, daß an denselben nicht naturhistorisches und technisches Wissen allein, sondern auch eine wahre klassische Bildung — sollten hiezu auch nur tüchtige Uebersetzungen der Griechen und Römer verwendet werden — und wenn auch nicht geradezu irgend ein philosophisches System, so doch gewiß die philosophische Art zu denken und die Dinge zu betrachten, mit Eifer cultivirt werde; einem wahrhaft Gebildeten kann es auch nie erlassen werden, sich mit den tausendjährigen Schicksalen der Kunst und der Wissenschaft wenigstens einigermaßen bekannt gemacht zu haben. So wäre die Aufgabe gelöst. Doch eben diese Betrachtung führt uns zu den gewerblichen Schulreformen, unserer ursprünglichen Aufgabe, zurück.

Wir fassen den gewerblichen Unterricht und seine sowol durch die nahende Gewerbfreiheit, als auch durch den Zeitgeist selbst bedingten Reformen in ihrem vollen Umfange auf, indem wir das Kind schon in der Elementarschule aufsuchen und seinen Bildungspro-

ceß bis zu dem Augenblicke verfolgen wollen, wo es anfängt als ein angehender Mann selbstständig zu leben und zu wirken. Wir setzen voraus, daß in der Regel nur Stadtkinder sich vornehmlich dem Handwerk und Gewerbe zuwenden, während die Dorfkinder hauptsächlich für den Ackerbau und die ländlichen Handarbeiten überhaupt bestimmt werden. Während wir nun für die letzteren Kinder Volksschulen mit landwirthschaftlichem Unterrichte und sonst Ackerbauschulen hier vorläufig und im Allgemeinen votiren, müssen wir überhaupt von denjenigen Schülern ganz absehen, die in der Folge für höhere Studien bestimmt sind, und wir können dies umso mehr thun, als die Zahl derselben im Vergleiche mit denjenigen, welche künftighin Gewerbe zu treiben haben werden, nicht bedeutend ist, und es ihnen übrigens nicht schaden kann, wenn auch sie in der städtischen Elementarschule so behandelt und unterrichtet werden, als hätten sie dereinst eben auch Gewerbe zu betreiben. Wir können sonach in der städtischen Elementarschule nur eine gleichartige Masse von bildungsfähigen Knaben voraussetzen, die im Allgemeinen für das gewerbliche Leben bestimmt sind. Dabei sehen wir von den sogenannten Hauptschulen gänzlich ab; denn die Stadtkinder müssen in der Elementarschule wenigstens 4 bis 6 Jahre, in vier Klassenabtheilungen gebracht, verbleiben, und hätten dann erst noch die zwei- oder dreijährige Gewerbschule zu besuchen. Die sogenannte Hauptschule ist ein Unding, sobald sie nicht zu einer wohleingerichteten Elementar- oder städtischen Volksschule wird. Sie entfällt von selbst, wenn die Elementarschule eben entsprechend eingerichtet ist.

Was nun den Unterricht dieser städtischen Elementarschule selbst anbelangt, so kömmt es hier zunächst auf die erwünschte Form und die Vervollständigung des vorhandenen Unterrichtes an. Der Unterricht der Elementarschule soll in durchwegs anschaulicher Weise vorgenommen und mit Demonstrationen jeder Art verknüpft werden. Er soll sich aus dem Schulzimmer allmälig über den Schulgarten, über Feld und Wald bis in die Werkstätten der Handwerker ausbreiten. Ein Lehrer, welcher Sinn für dergleichen Excursionen, welcher Selbstverläugnung und so viel Hingebung an die Jugend besitzt, daß er bei seinen Schülern ein kluges, wissenschaftliches Interesse an dem geschäftigen Leben zu wecken weiß, ist Goldes werth für die Gemeinde. Aber auch Erweiterung des Unterrichtes mit Rücksichtnahme auf die gewerblichen Verhältnisse der Umgebung der Schule und der Gegenwart im Allgemeinen wäre der Elementarschule zu wünschen. Viel kann ein guter

Lehrer bei der Erklärung eines geeigneten Lesebuches in dieser Richtung leisten. Auch lassen sich die gewöhnlichen Lehrgegenstände nach diesem Bedürfnisse mannigfaltig modifiziren, so die aus dem Leben gegriffenen Beispiele beim Rechnen, die Kenntniß der Münzen, der Maße und Gewichte, die technologischen Bemerkungen und Nachweise bei der Naturgeschichte und dgl. Die Hauptsache bleibt immer das Interesse, das für die Umgebung geübte Auge. Das Zeichnen (auch Landkartenzeichen) kann nicht zeitlich genug als umfassender Lehrgegenstand auftreten, sowie die Kenntniß der wichtigsten geometrischen Figuren und ihrer Verhältnisse. Ich weiß für den Augenblick nicht, ob ich zu weit greife, wenn ich mir für die zwei letzten Klassen der Elementarschule ein Lesebuch denke, worin einzelne der wichtigsten und für jeden Staatsbürger, insbesonder für den Gewerbtreibenden nothwendigsten gesetzlichen Normen und Bestimmungen, sowie auch manche volkswirthschaftliche Grundsätze und Notizen enthalten wären. Bei rechter Handhabung könnte ein solches Lesebuch bedeutend nützen.

Es sollte sich sodann allmälig als Nothwendigkeit und Regel herausstellen, daß in jeder Stadt eine zwei- oder dreiklassige Gewerbschule bereit stünde, um den absolvirten Elementarschüler aufzunehmen, um ihn sodann dem praktischen Leben unmittelbar zuzuführen. Die Lehrgegenstände der Gewerbschule wären allerdings ganz praktischer Natur. Chemie und Technologie müßten nicht blos umfassend gelehrt, sondern auch geübt werden. Zeichnen, Modeliren, praktisches Rechnen sammt Geometrie u. dgl. müßten hier nicht etwa wiederholt, sondern fortgesetzt werden. Die localen Verhältnisse der Stadt und ihrer Umgebung erheischen sofort, daß sie in ihrer Gewerbschule die genaueste und sorgfältigste Berücksichtigung finden. Eine Stadt beispielweise, wo der Bergbau blüht, wird bei ihrer Gewerbschule auf die Bildung geeigneter Steiger bedacht sein; wo die Weberei im Gange ist, wird der Unterricht über die höhere Weberei am Orte sein; wo, wie es wol in den meisten Landstädten der Fall ist, neben den Gewerben auch der Ackerbau betrieben wird, darf der Unterricht über die Landwirthschaft und ihre Gewerbe (Bierbrauerei, Essig- und Branntweinerzeugung, Zuckerfabrikation, Erzeugung von Thonwaaren u. dgl.) nicht fehlen, wo der Handel besonders in der Aufnahme ist, wird der Unterricht auch diesfalls sich entsprechend modifiziren u. dgl. m. Dabei versteht es sich von selbst, daß auch Sprachkenntnisse, Lektüre belehrenden aber auch erhebenden Inhalts, sowie auch die religiösen Unterweisungen und Anleitungen, was hier überall ohnehin vorausgesetzt

wird, ihre gehörige Vertretung finden müßten. Waren nun die Excursionen in Feld und Wald und in die Werkstätten der Handwerker in der Elementarschule mehr im Dienste der bloßen Anschauung, dazu bestimmt, um das Auge und die Unterscheidungskraft des Geistes überhaupt regelrecht zu wecken und zu heben, so gestalten sie sich in der Gewerbschule zu einer nothwendigen Ergänzung des schulmäßigen Unterrichtes. Insbesondere in größeren Städten, wo zahlreiche Fabriken und größere industrielle Etablissements sich vorfinden, dürften dergleichen geregelte und instruktive Besuche, gut geleitet, ungemein ausgiebig werden. Nicht blos, daß man die Rohstoffe und die Fabrikate im Allgemeinen aus eigener Anschauung kennen lernt, gewinnt man zugleich eine, wenn auch beiläufige Einsicht in die verschiedenen Gewerbe und ihren nothwendigen Zusammenhang. Solche Einsichten und Urtheile, die schon bei dem Schüler geweckt und erhärtet werden, bilden die beste und dauerhafteste Grundlage für seine fernere Orientirung mitten in der Gewerbfreiheit.

Was nun die Begründung, Beaufsichtigung und Leitung dergleichen Gewerbschulen betrifft, so müssen wir gestehen, nichts allgemein Gültiges oder Bestimmtes darüber sagen zu können. Gewiß ist, daß die Gemeinden selbst, zu deren Nutzen und Frommen die Schuln überhaupt da sind, hierin am meisten wirken könnten und werden; denn Alles, was eine Gemeinde auf die Schule verwendet, kehrt mit Wucherzinsen nur wieder in ihre Tasche zurück. In der That haben auch, namentlich die Städte Böhmens, so viel für das Schulwesen geleistet, daß uns um die Errichtung geeigneter Gewerbschulen, wenn ihre Nothwendigkeit einmal nur erkannt wird, nicht bange ist.

Ja die meisten Städte in der österreichischen Monarchie und vorzugsweise in Böhmen haben dies auch bereits gethan, indem sie ihre „Unterrealschulen" neu errichtet, oder dieselben bis auf drei Klassen erweitert haben. Wohlan denn, sie mögen nur auf den für die meisten derselben ohnehin schwankenden Vorzug, daß die Schüler dieser Schulen in die sogenannten Oberrealschulen und sofort in die höheren technischen Studien übergehen müßten, verzichten, um auch gleich die durch ihre Mittel ausgehaltenen Unterrealschulen in Gewerbschulen, ganz nach den localen Wünschen und nach den Bedürfnissen der Umgebung modifizirt, umwandeln zu können. Dort, wo die städtischen Gemeinden entsprechende Gewerbschulen nicht begründen, beziehungsweise die vorhandenen Unterrealschulen in dergleichen Gewerbschulen nicht umwandeln könnten oder

wollten, wäre es allerdings die Aufgabe von Associationen und zwar zunächst von gewerblichen Innungen, sich die Errichtung solcher ihren eigenen Bedürfnissen ganz angemessener Schulen angelegen sein zu lassen. Auch scheint es ganz billig und zweckdienlich zu sein, daß auch die Beaufsichtigung und mittelbare Leitung solcher Gewerbschulen den innerhalb der Gewerbfreiheit bestehenden Innungen anheimgestellt werde, was wir jedoch dermalen bei dem Zunftzwange durchaus nicht befürworten könnten. Die Innungen, oder vielmehr ihre Repräsentanz, möge sich von dem Nachwuchs der gewerblichen Kräfte selbst überzeugen, sie wecken und beleben, ihnen unter Anderem auch den Besuch der handweklichen Werkstätten, der industriellen Unternehmungen und Fabrikslokalitäten ermöglichen. Für den Fall, daß die Innungen einer Stadtgemeinde zugleich die Begründer und Besitzer einer solchen Gewerbschule wären, versteht sich ihr unmittelbares Eingreifen und ihre Oberleitung von selbst.

Uebrigens mögen die städtischen Gewerbsschulen in der oben näher angedeuteten Weise von den Gemeinden, von den Innungen oder wol vom Staate oder gar Privaten selbst begründet und geleitet werden, immerhin können wir den absolvirten Schüler einer solchen Schule als Lehrling eines oder mehrerer verwandten Gewerbe oder Handwerke mit Freuden begrüßen, und mit Beruhigung seiner fachlichen Ausbildung entgegensehen. Wir verlangen dann und zwar entschieden nur Eines, daß nämlich das Lehrlingsverhältniß zu dem Meister durch ein Gesetz vom Staate gehörig regulirt und die Controlle darüber den Innungen selbst, etwa in der Art, wie es in dem früher angegebenen preußischen Innungsstatut normirt wird, überlassen werde. Auch wird es sich eben in Folge der Gewerbfreiheit vielleicht bald herausstellen, daß man das Halten, beziehungsweise den fachlichen Unterricht der Lehrlinge wird weise beschränken und nur auf gewisse Meister, gleichsam als Auszeichnung, ausdehnen müssen. Der Sinn der Controlle von Seite einer innerhalb der Gewerbfreiheit stehenden Innung bringt es theils mit sich, theils liegt es nahe zu vermuthen, daß eigentlich nur derjenige als geeigneter Lehrlings-Meister fungiren kann, der selbst eine fachliche Prüfung vor einer Commission unter der Intervention der Innung abgelegt hatte. Die Entziehung dieser Befugniß, Lehrlinge halten und fachlich unterrichten zu dürfen, stellt sich zugleich als ein gutes Mittel, Zucht und Ehrbarkeit innerhalb einer freien Innung zu erhalten, dar.

Ein so unterrichteter und sorgfältig durch die Innungsrepräsentanz überwachter Zögling möge sodann ruhig, wenn er will, die „Wanderschaft" antreten. Sein, schon durch den zweckmäßigen Schulunterricht geweckter Sinn, seine sorgfältig geleitete fachliche Ausbildung bieten ihm hiezu die nöthige Stütze und Haltung, seine vorangegangene Bildung im Allgemeinen läßt es in der Regel nicht zu, daß er den Fluch der Gemeinheit auf sich lade. Er weiß dann gewerbliche Ausbildung zu suchen und zu finden. Ein Zwang hiezu möge aber nicht bestehen.

Es ist aber noch eine andere Art, handwerkliche Lehrlinge der Gewerbfreiheit und der Zeit gemäß zu unterrichten, möglich, die ich aber vorläufig als ein anzustrebendes Ideal des handwerklichen Unterrichtes eben blos hinstellen will. Dies wären die handwerklichen Uebungsplätze, wo umfassende gewerbliche Lehranstalten mit verschiedenen, besonders verwandten Handwerksbetrieben, oder größeren industriellen Etablissements in Verbindung ständen, wie denn beispielweise eine Wagen- oder eine Fabrik landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen eine größere Zahl verwandter Handwerke vereinen und für unseren Zweck Großartiges zu leisten vermögen würde, wenn sie zugleich mit einer handwerklichen Lehranstalt in Verbindung stände. Die Zöglinge einer solchen gewiß praktischen Lehranstalt könnten beiläufig die Hälfte der Tageszeit dem theoretischen Unterricht und die übrige Zeit der Erlernung mehrerer verwandten Handwerke widmen. Abgesehen davon, daß auf diese Weise unter der Oberleitung eines gebildeten Direktors der Anstalt und ihrer Lehrer und Meister für die eigentliche Erziehung der Lehrlinge Bedeutendes geleistet und unter Anderem selbst ihre Unterbringung als Gesellen recht gut und triftig eingeleitet werden könnte, so ist es ersichtlich, daß in dieser Art den Vortheilen der Gewerbfreiheit überhaupt, insbesondere aber, insofern es der Uebergang von einem Gewerbe zum anderen gestattet, gründlich vorgearbeitet werden könnte. Beinahe in derselben Idee wurzeln ja die in der neuesten Zeit so berühmt gewordenen „Reformschulen," d. i. Anstalten, wo durch die sittigende Kraft der handwerklichen und landwirthschaftlichen Arbeiten verwahrloste junge Menschen und selbst entlassene Züchtlinge unter pädagogischer Einwirkung für die bessere Menschheit und sich selbst wieder gewonnen werden. Wenn dies nun von „verwahrlosten" Jünglingen gilt, wie weit mehr müßte eine solche organisirte erziehliche Einwirkung auf unverwahrloste, strebsame junge Leute von Bedeutung sein! Frei-

lich werden wahrscheinlich solche handwerkliche Uebungsplätze nicht so bald und nicht so zahlreich entstehen können, je früher und je zahlreicher sie aber entstehen werden, desto besser.

Was nun schließlich die weitere Fortbildung der Gesellen anbelangt, so brauchen wir unter den eben geschilderten Voraussetzungen darüber nichts Besonderes anzuführen. Ist einmal bei dem Lehrling in der angegebenen Weise das Interesse für das gewerbliche Leben geweckt, sind seine fachliche Kenntnisse umfassend gesichert und in erwünschter Regsamkeit begriffen, dann werden auch Gesellenvereine zur weiteren fachlichen Fortbildung und zur erhebenden Erholung auf sich nicht lange warten lassen. Sie werden gleichsam von selbst und in ausgiebiger Weise entstehen und sich zu einem organischen Netz über das ganze Vaterland fortspinnen, und ein erhöhtes, sittlich geordnetes Leben einer der zahlreichsten Menschenclassen wird die vorangegangene Mühe und das freudige Wirken vielfach segnen. Freilich dürfte man dem vorhandenen also erhöhten Bildungsstreben der Gesellen durch zeitgemäße Gesellenreglements von Seite der Regierung selbst zuvorkommen. Nirgends wird man auch für humanitäre Vereinszwecke mehr und ersprießlicher wirken können, als eben hier.

Nur unter der Voraussetzung eines tüchtigen gewerblichen Unterrichtes läßt sich endlich erwarten, daß die Gewerbfreiheit ein Segen für Tausende und Millionen wird, nur dann wird der Gewerbsmann seine Lebensstellung wahrhaft achten und ehren, und sein größtes Lebensglück in der gelingenden Thätigkeit suchen und es auch finden.

Das Capital und das Handwerk.

So wie dem Lehrling und dem Gesellen der Unterricht im Allgemeinen und die fachliche Ausbildung insbesondere noth thut, ebenso braucht er, wenn er ausgelernt hat, als Meister Geld und Credit. Kenntnisse und Geschicklichkeiten ohne hinreichende Mittel, dieselben ausgiebig zur Geltung zu bringen, nützen wenig, unter Umständen weniger, als die Mittelmäßigkeit, wenn sie mit einem entsprechenden Capital ausgerüstet ist.

Die Fatalitäten, ohne hinreichendes Capital ein Gewerbe zu betreiben, sind allgemein bekannt, sie sind das fressende Uebel sehr ausgebreiteter Classen der Bevölkeruug. Das Aergste dabei ist, daß sich zu der materiellen Noth gewöhnlich auch die moralische Calamität zu gesellen pfleget, und daß diesen arbeitenden Classen sogar der Sinn für eifrigen Erwerb und weise Sparsamkeit im Ganzen vorläufig abzugehen scheint. Das Uebel wurzelt tiefer, als wir auf den ersten Blick zu glauben versucht wären. — Frühzeitig sollte der Mensch zu der Ansicht, zu dem Grundsatze gelangen, daß Erwerb und Wohlstand unter übrigens günstigen Voraussetzungen die Quelle der Zufriedenheit, des Glückes, ja selbst der Tugend werden können, und daß die Armuth dagegen einen — oft unüberwindlichen — Reiz in sich führt zu Lastern und Leidenschaften mannigfacher Art. Von unseren Moralisten wird die (mitunter selbst verschuldete) Armuth, das Elend in Schutz genommen, und mit einem Glorienscheine umgeben, ohne zu bedenken, daß Armuth mit Gleichmuth und Würde zu tragen, die Eigenschaft seltener Geister und ungewöhnlicher Lebensstellungen ist, die sich gerade am seltensten in jenen Kreisen finden, wo das Gewerbe und das Handwerk seine Stätten bauet; dagegen wird der Erwerbsinn und das Streben, die späteren Tage des Lebens sich zu erleichtern und selbst genußreicher zu machen, häufig als Geiz und sündhafte Selbstsucht verschrien und verdammt, ohne zu bedenken, daß man seinen eigenen Nutzen nur durch die Förderung des Nutzens vieler Anderen wahrhaft anstreben, erreichen

und auf die Dauer genießen kann, und daß sonach der Erwerbsinn, vernunftmäßig aufgefaßt, eben der Sinn ist, mitten durch die schönsten Tugenden, welche Arbeit und lohnende Beschäftigung hervorzurufen pflegt, den Weg zu seinem eigenen materiellen und in Folge dessen auch geistigen Wohle zu suchen und zu verfolgen. Alles hat wohl seine Grenzen und Abweichungen, und Ausartungen nach beiden Richtungen hin müssen gemieden werden, und sie werden es auch, sobald sie vernunftgemäß erkannt werden, weil sie schaden. So viel ist jedoch gewiß, daß in den unteren Volksschichten, namentlich in den handwerklichen und gewerblichen Kreisen, mehr das bequeme mit der Arbeitsscheu eng verschwisterte Streben, jene „sündhafte Selbstsucht" zu vermeiden, als sich ihr vernünftiger Weise zu ergeben, bisher vorhanden ist, und daß unter diesem Deckmantel der eigenen Bequemlichkeit und mitunter eigener Feigheit dennoch eine Verschwendung, ein Luxus sich zu bergen pflegt, den man für diese Kreise unter den vorhandenen Umständen für zu groß ansehen muß.

Spar- und Mäßigkeitsvereine würden allerdings vortheilhaft wirken, wo der angehende Handwerker, des nöthigen Grades der veredelnden Bildung entbehrend, beinahe systematisch auf Prassen und Geldvergeuden gewöhnt und die hiezu leitenden Ideen gleichsam aus der ihn umgebenden Atmosphäre einzuschlürfen veranlaßt wird. Man könnte annehmen, daß jeder Handwerker im Verlaufe seiner fünf bis zehn Gesellenjahre und in den ersten Jahren seiner Meisterschaft (wo die eigenen Familienbedürfnisse noch nicht so groß zu sein pflegen) so viel, wenn er recht will, erübrigen kann, um sein Handwerk selbst in zeitweilig eintretenden minder günstigen Verhältnissen lohnend fortzuführen. Aber bis dahin, wo die wahre Einsicht in das Geschäftsleben, wo der Geist der sparsamen Mäßigung diese Schichten der Bevölkerung durchdringt, wird noch viel Zeit verfließen und die Leidenschaft und unüberlegte Genußsucht werden noch viel in der Nationalwirthschaft verderben, und so müssen wir uns schon mit dem Gedanken, wenn auch ungern, befreunden, daß unsere Handwerker und kleinen Gewerbsleute mit selteneren Ausnahmen im Verhältnisse zu der nationalökonomischen Möglichkeit arm sind und es, wenn sich die so bewandten Umstände nicht ändern, auch bleiben werden.

Nirgends kann aber diese verhältnißmäßige Armuth herber empfunden werden, als eben bei der Gewerbfreiheit. Wenn die Schranken des zünftigen Schutzes fallen, und jeder Handwerker

auf sich und seine Tüchtigkeit angewiesen wird, dann wird es sich eben so sehr um gründliche umfassende Fachkenntnisse und Fertigkeiten als um ein entsprechendes Capital bei jedem Einzelnen handeln, wodurch allein die Belebung und gleichmäßige Flüßigmachung jener fachlichen Kenntnisse möglich wird. Dabei wird es auch darauf ankommen, daß dieses volkswirtschaftliche Capital im Allgemeinen gut vertheilt ist, daß es sonach nicht in den Händen einzelner Reichen (in großen Gewerbsunternehmungen) stockt, sondern wie ein weiter dichter Regen das ganze Gebiet der Gewerbe und Handwerke, selbst die kleinste Anlage dieser Art nicht ausgenommen, befruchtet.

Vom allgemeinen volkswirthschaftlichen Standpunkte aus könnte man hier wol die vorläufige Behauptung aufstellen, daß es sich nicht um die Anzahl der gewerblichen Producenten, sondern vielmehr um die erforderliche Menge der dießfälligen Producte, und überhaupt nicht um jeden Einzelnen insbesondere handeln könne, wenn nur diejenige Masse von Werthen wirklich producirt wird, die das eben vorhandene Bedürfniß der Zehrer erheischt, und es sei demnach für das Allgemeine gleichgiltig, ob wenige, aber mit tüchtigen Capitalien ausgestattete Kräfte, oder ob viele, mit geringeren Capitalien ausgerüstete Hände sich diesem Berufe unterziehen. Die berüchtigte Unterdrückung oder vielmehr Unmöglichmachung der kleinen Handwerks- und Gewerbsbetriebe durch fabriksmäßige Betriebe (im Großen) würde demnach als eine für die Consumenten ganz gleichgiltige, selbst von der Wissenschaft nicht in Schutz genommene Angelegenheit erscheinen.

Dagegen läßt sich aber Manches einwenden. a) Es gibt Gewerbe, wo der fabriksmäßige Betrieb beinahe unmöglich ist, theils weil sie ganz individuelle Rücksichten erheischen, theils der zerstreuten und auf bestimmte Plätze angewiesenen Nachfrage wegen, wie beispielsweise die Mauerei, Steinmetzerei, Schneiderei, das Fleischer- und das Bäckerhandwerk u. dgl. m. b) Wäre der fabriksmäßige Betrieb solcher Gewerbe auch möglich, so wäre er doch nicht erwünscht, weil er eben die individuellen Bedürfnisse wenig berücksichtigen könnte, und nach Schablonen im Großen arbeitend, nicht den verhältnißmäßigen Absatz finden würde, man denke nur z. B. an das Damen-Schneider-Handwerk. c) Die Hauptsache bleibt aber, daß diese ganze Argumentation auf einer Täuschung beruht und wegen der Wechselseitigkeit der gewerblichen Bedürfnisse zu Absurditäten führt. Man nehme nur den Fall an, daß eine große Stadt, oder eine gewisse Gegend, alle

ihre gewerblichen Bedürfnisse durch eine bestimmte Anzahl fabriksmäßiger Unternehmungen befriedigen würde, so bleibt gewiß in diesem Falle eine große Anzahl Menschen, die sich sonst durch die kleineren Gewerbe ernährt hätten, unbeschäftigt und außer Stand gesetzt, diese fabriksmäßigen Produkte zu benützen; und so müßten solche ausschließliche Fabriksbetriebe ob Mangel an entsprechender Anzahl von Consumenten von selbst wieder aufhören; denn jeder gewerbliche Producent ist zugleich Consument der übrigen Gewerbe und Handwerke, so daß Einer zur Erhaltung des Anderen in dem Maße in der Regel beiträgt, als er selbst von ihm erhalten wird; und so hängt der volkswirthschaftliche Fortschritt von der angemessenen Beschäftigung und dem Auskommen Aller ab. Endlich gibt es auch humanitäre Gründe, weßwegen die kleinen Gewerbe und Handwerke Schutz und jede Unterstützung verdienen, Gründe, welche volle Beachtung verdienen. Denn, wenn man auch zugibt, daß bei Fabriksbetrieben viele Menschen ihre Nahrung oft bequemer nnd sicherer finden, als bei dem selbstständig geführten Gewerbe oder Handwerk (was freilich nicht immer der Fall ist, da sich in Betreff der Fabriksarbeiter auch sehr traurige Erscheinungen in das Gefolge des Industrialismus einzustellen pflegen), so würde ihre Zahl doch bei Weitem nicht jene der jetzigen selbstständigen Handwerker und Gewerbtreibenden, die dadurch beeinträchtigt wären, erreichen können; es würde demnach selbst dann, wenn der fabriksmäßige Betrieb aller vorhandenen Gewerbe und Handwerke möglich und etwa allseitig durchgeführt wäre, immer eine große Masse Menschen um ihre Nahrungsquellen kommen, was bedeutende sittliche Mißstände zur Folge hätte. Uebrigens ist die Berücksichtigung der Individualität jedes Einzelnen und sofort die Selbstständigkeit, nach welcher der Mensch mit Sehnsucht zu streben pflegt, gewiß gleichfalls ein wichtiges sittliches Moment, das eine zarte, humane Schonung verlangt. Und so werden denn, so Gott will, die kleinen Gewerbe und Handwerke, wenn sich auch die Strömung der Capitalien nach größeren Vereinigungspunkten nicht hemmen läßt, immer von Neuem entstehen und so, wie es eben möglich, bestehen.

Sollen sie aber bestehen, sollen sie namentlich bei der Gewerbfreiheit bestehen können, so müssen sie auch gehörig bestellt sein. Hiezu sind aber, wie schon mit Nachdruck bemerkt worden, umfassende Capitalien und ihre entsprechende Vertheilung nöthig. So lange nun jene geläuterte Ueberzeugung und die Einsicht in den sparenden Erwerb, die wir

gleich vom Anfang dieses Abschnittes als die ursprüngliche und eigentliche Quelle der Capitalbefruchtung hingestellt haben, nicht überall Platz gegriffen haben wird, muß — so scheint es — wenigstens auf Surrogate dieser Einsicht gedacht werden, auf Mittel, die selbst geeignet wären, diese Einsicht allmälig herbeizuführen, ihre wohlthätigen Wirkungen einzuleiten, und die auch dann, wenn jene von sittlichen Grundsätzen getragene gewerbliche Sparsamkeit tief in das Gewerbsleben eingedrungen ist, nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die Gewerbe wären.

In der neuesten Zeit hat man in dieser Beziehung „die Vorschußvereine und Darlehenskassen" in Vorschlag gebracht. Und in der That können diese nach mehreren Richtungen sehr wohlthätig wirken. a) Sie geben Veranlassung und Antrieb zur lohnenden Sparsamkeit, indem die gemachten entsprechend kleinen Einlagen bei hinlänglicher Sicherheit des Capitals Zinsen und Dividenden abwerfen. b) Sie sind eine vortreffliche Aushilfe in der Noth, denn es kann derjenige, der als Mitglied zu dem Vereinscapitale beisteuert, zugleich den ganz vortrefflichen Nutzen daraus ziehen, daß er bei guter Conjektur, wo Geld vortheilhaft umgewendet werden kann, gegen frühere oder spätere, sogleiche oder Raten-Rückzahlung das nöthige Capital sogleich aufnehmen kann. Die Zinsen, die er dabei von dem entlehnten Gelde zahlt, kommen ihm selbst wieder zu Gutem, da er ja von seinen eigenen Einlagen Interessen und überdies die entfallende Dividende von dem Reinertrage bezieht. c) Der Corporationsgeist und die Corporationsehre wird dadurch geweckt und genährt, indem sich jeder Theilnehmer als Glied eines für das Geschäftsleben sehr wichtigen Vereines zu betrachten und sich darnach ehrenhaft zu benehmen Veranlassung und Anregung findet. Selbst die Pünktlichkeit in der Vereinsgeschäftsgebahrung wird nicht ohne wohlthätigen Einfluß auf seine eigene gewerbliche Haltung bleiben. d) Endlich läßt sich nicht in Abrede stellen, daß durch den beständigen Contakt mit einem Vereine, der sich die materielle Hebung der Gewerbe zum besonderen Zwecke macht, auch die äußere Geschäftskenntniß und die Kenntniß der vortheilhaften Geschäftsconjekturen, kurz eine eingehende gewerbliche Orientirung jedem einzelnen Mitgliede zu Theil werden kann.

Sollen diese Vorschußvereine aber wahrhaft gedeihen und in der That eine beglückende Thätigkeit entwickeln, so müßten sie vor Allem ein Werk ganz uneigennütziger bürgerlicher Tugend sein; es müßte als Ehrensache, als eine wichtige Angelegenheit der ganzen Gemeinde

angesehen werden, sich an dem Gebahren dieses Vereines zu betheiligen. Ferner müßten die Einschreibgebühren und die laufenden Beiträge der einzelnen Mitglieder soviel als möglich gering sein, damit auch die minder bemittelten Handwerker und Gewerbetreibenden, ja auch Arbeiter überhaupt an dieser höchst wohlthätigen Institution sich betheiligen könnten. Natürlich müßte die Führung der Vereinsbücher ungemein pünktlich und einer genauen Controlle von Seite des Vereins unterworfen sein. Das Princip der unbedingten solidarischen Haftung aller Mitglieder gegenüber von dritten Personen, mit denen der Verein Rechtsverbindlichkeiten eingehen würde, das sich bereits in der Praxis bewährt haben soll, müßte allerdings streng aufrecht erhalten werden, da nur auf diese Weise es denkbar und möglich wäre, dem Vereine nebst den üblichen Einlagen von Seite der Mitglieder noch so viele Capitale von auswärts zuzuführen, als er eben zu verwenden im Stande sein würde. Bei der solidarischen Haftung aller Vereinsglieder würden gewiß fremde Capitalisten gern ihr Geld hergeben. Auch müßte die Bildung eines Reservefondes für allenfällige Ausfälle oder unvorhergesehene Verluste gleich anfangs im Auge behalten werden; andererseits müßte aber der Verein, mit der speziellsten Platz- und Personenkenntniß ausgerüstet, die betreffenden Capitalien wohl anzulegen und zu überwachen wissen.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, auf die Construirung solcher Vereine näher einzugehen, die Sache aber gibt sich im Detail eben von selbst, sobald man nur mit den hier berührten Prinzipien einverstanden ist. Eine sehr ausführliche Darstellung des ganzen Gebahrens der hier proponirten Vereine ist übrigens unter Anderen neuestens in der böhmischen Zeitschrift Posel z Prahy erschienen. Für die praktische Durchführbarkeit bürgt die bereits erfolgte Einführung solcher Vorschußvereine in vielen Städten Deutschlands und Frankreichs. Zu wünschen wäre nur, daß diese Vereine recht bald in jeder größeren Gemeinde, deren Glieder Handwerker und Gewerbtreibende größtentheils sind, entstehen und wirken möchten. Die kleineren können sich ersprießlich an die benachbarten größeren Gemeinden diesfalls anschließen. Tritt erst einmal die Gewerbefreiheit recht ins Leben, so wird das Bedürfniß dieser Vereine um so mehr gefühlt werden. Dergleichen Associationen wären dann Creditanstalten der gemeinnützigsten und ihrem Wirkungskreise nach der wichtigsten Art, sie hätten gerade diejenigen Elemente zu befruchten, die zunächst durch ihre Zahl groß sind. Mit Hinblick auf ihre Entstehung und ihre Wirkung in einer Menschenclasse,

der das materielle Verderben am meisten droht, wären sie zugleich die ausgiebigsten Humanitätsanstalten, deren Einführung um so größeren Nutzen und selbst Vergnügen zu gewähren im Stande wäre, als sie das Werk einer selbstständigen Entschließung, nur durch den Willen und die Einsicht der Mitglieder geleitet, wahre **self-governements** und somit auch des Vertrauens würdige Anstalten wären.

Aber nicht bloß Vorschußvereine und Darlehnskassen, sondern auch andere in dem Associationswesen im Allgemeinen begründete Einrichtungen erweisen sich als vortreffliche, theilweise schon erprobte Mittel zur Begründung und Hebung des Wohlstandes des kleinen Gewerbsmannes. Wir rechnen dazu: die Anschaffung gemeinschaftlicher Maschinen, insofern dies bei den einzelnen Gewerben thunlich und erwünscht ist (freilich hätte dieser Vorschlag insbesondere bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe eine viel größere Bedeutung). Ferner gehört hiezu die im speciellen Uebereinkommen begründete Einrichtung, daß sich gleichsam nach Art des fabriksmäßigen Betriebes alle Gewerbsleute einer größeren Ortschaft oder eines Bezirkes dahin verständigen, nur gewisse specielle Arbeiten ihres Gewerbes, dann allerdings mit besonderer Fertigkeit und Schnelligkeit und unter gesicherter Anhoffung der Ergänzung dieser Arbeiten durch andere Vereinsgenossen, betreiben zu wollen, so daß beispielweise die Uhrmacherarbeit in einer größeren Stadt so getheilt wäre, daß Einzelne die Uhrgehäuse, andere das Räderwerk und noch andere die Zusammensetzung unter wechselseitiger Garantie der Abnahme und Verwendung der gelieferten Arbeit zu übernehmen hätten. Die Garantie der Abnahme der so getheilten Arbeit wäre um so leichter, als sie ja beiderseits mit Vortheil verbunden und voraus normirt wäre. Es ist uns zwar nicht bekannt, ob irgend wo eine solche auf normirtem Uebereinkommen beruhende Theilung der handwerklichen Arbeit einer Ortschaft oder eines Bezirkes, die bei anderen Handwerkern vielleicht noch geeigneter als bei der hier beispielweise angeführten Uhrmacherei sich durchführen ließe, irgend wo bereits verwirklicht worden wäre; gewiß ist, daß der Geist der Association, der in der Gegenwart die gesammte Volkswirthschaft in einer großartigen Bewegung erhält, auch hierin nützlich und groß sich zu erweisen im Stande wäre. Es ist ferner bekannt, daß gewisse Ortschaften, namentlich in Böhmen, sich mit besonderem Fleiße und beinahe ausschließlich mit bestimmten Handwerken und Gewerben zu beschäftigen pflegen; und sie fahren dabei gut, indem sie so in den

Stand gesetzt werden, als Gesammtheit ihre Gewerbsartikel eher im Rufe zu erhalten und bei dem Absatze derselben einander behilflich zu sein. Auch dies wäre ein Fingerzeig bei der bevorstehenden Umstaltung des Gewerbslebens durch die einzuführende Gewerbfreiheit. Damit hängt nun die Einführung gemeinschaftlicher Waarendepots, und wo möglich, gemeinschaftlicher Absatzlokalitäten, und eben so das Halten gemeinschaftlicher Agenten zur Auffindung neuer ausgiebiger Absatzque llen zusammen.

Die hier vorgebrachten Schlagworte sind so inhaltschwer, daß jedes Einzelne ganze Abhandlungen erfordern würde; wir müssen uns vorläufig mit bloßen Andeutungen begnügen.

In der Versammlung deutscher Volkswirthe, welche vom 20. bis 23. Septbr. 1858 in Gotha stattgefunden hat, sind gleichfalls die gewerblichen Vorschußvereine und Darlehenskassen nach den in Deutschland, England und Frankreich angestellten Erhebungen und bisher gemachten Erfahrungen warm befürwortet und zum Beschluß erhoben worden, indem man dieselben als „vorzügliche Mittel zur Selbsterhebung der unbemittelten Gewerbtreibenden und der arbeitenden Klassen" empfohlen hatte. Ferner hat diese Versammlung die Bildung von „Associationen specieller Gewerbe zum gemeinschaftlichen Bezug von Rohstoffen" und von „Consumvereinen zur Anschaffung nothwendiger Lebensbedürfnisse im Großen", gleichfalls auf den bisher gemachten Erfahrungen fußend, befürwortet und in Vorschlag gebracht.

„Als vorzügliches Mittel zur Beischaffung des erforderlichen Betriebsfonds habe sich übrigens — wie die Versammlung behauptet — das Princip der unbedingten solidarischen Haftbarkeit aller Mitglieder für die von dem Vereine als solchen von dritten Personen aufgenommenen Kapitalien und Spareinlagen praktisch bewährt."

Daß sich nun dergleichen Vereine und Associationen mit den früher berührten Vorschußvereinen recht gut in Einklag bringen, ja streng genommen in die eigentliche, in einem der vorangegangenen Aufsätze dieser Schrift entwickelten Genossenschaftsfrage innerhalb der Gewerbfreiheit triftig einreihen lassen, liegt nahe zu vermuthen. Eben diese gewerblichen Genossenschaften scheinen uns berufen zu sein, die praktische Lösung der sogenannten „socialen Frage" zum Heil und Frommen zunächst der capitalbedürftigen Gewerbtreibenden und

der Arbeiter im Allgemeinen nach und nach herbeizuführen und so das ganze Gewerbsleben eben durch die Gewerbfreiheit umzustalten.

Und so rufen wir zum Schluße in ermuthigender Weise unseren Gewerbtreibenden und Handwerkern zu: Mit vereinten Kräften!

Nur so wird es möglich sein, unter Mitwirkung dieses äußeren Apparats allmälig auch den inneren Gehalt — die unerschöpflichen Quellen des Wohlstandes — bei den Gewerbtreibenden und den gewerblichen Arbeitern überhaupt allmälig hervorzurufen: den Fleiß, die Sparsamkeit und die Tugend.

Inhalt.

Druck von Anton Renn in Prag, 1859.

Die Gewerbefreiheit mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich Ein Beitrag zum volkswirthschaftlichen Würdigung derselben

Prag 1859